

# Die Wirtschaftsverfassung der benediktinischen Mönchsregel

im besonderen  
die Behandlung der Besitz- und Arbeitsverhältnisse.

Von Diplom-Volkswirt Alice Lieblang, Trier.

(Fortsetzung.)

## III. Arbeit in der Regula Benedicti.

### 1. Leitende Grundgedanken der Regel.

Die Stellung der Arbeit in der Regula Benedicti soll in ihrer grundsätzlichen Behandlung aufgezeigt werden unter den folgenden Gesichtspunkten: warum wird im Kloster gearbeitet? Wie, in welchem Geiste geschieht diese Arbeit? Welche Arten der Arbeit finden sich? und wie geschieht die Verteilung der einzelnen Arbeiten?

Benedikt selber gibt im Kap. 48 „von der täglichen Handarbeit“ den zunächstliegenden Grund an, der ihn zur Aufstellung der Arbeitspflicht veranlaßt. „Müßigang ist ein Feind der Seele. Deshalb sollen sich die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeiten und wieder zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung beschäftigen.“ Diese asketische Begründung der Arbeitspflicht erscheint aber bei Benedikt nicht in einem negativen Sinn, noch bildet sie die einzige Grundlage seiner Arbeitsschätzung. Wenn er auch festsetzt, „daß einer oder zwei ältere Brüder zu den Zeiten, wenn die Brüder der Lesung obliegen, durch das Kloster gehen und nachsehen, ob sich nicht ein träger Bruder finde, der anstatt eifrig zu lesen, müßig ist oder schwätzt“ (Kap. 48), so tritt doch zu dem Gedanken der Gefährlichkeit des Müßiggangs die soziale Erwägung, daß ein solcher Bruder „nicht bloß für sich keinen Nutzen hat, sondern noch andere davon abhält“. Denn weit intensiver betont Benedikt den sozialen Charakter der Arbeit und leitet daraus die Arbeitspflicht ab. Sie ist ihm ein Ausdruck der Einbezogenheit in die Gemeinschaft und ein Mittel, diese Gliedhaftigkeit zu verwirklichen. Indem jeder Mönch sich nach seinen Fähigkeiten an den allgemeinen Arbeiten des Klosters beteiligt und dabei in gegen-

seitiger Unterstützung mit den Brüdern zusammen arbeitet, wird der organische und der spezielle familienhafte Charakter des Klosters lebendig, und jedem einzelnen ist die Möglichkeit gegeben, durch Erfüllung einer — wenn auch objektiv vielleicht unbedeutenden Arbeit seinen Beitrag am allgemeinen Werk zu erfüllen. Eng damit verbunden ist die wirtschaftliche Begründung der Arbeitspflicht. Eben weil das Kloster eine von der Außenwelt abgeschlossene Gemeinschaft bilden soll, ist die innerklosterliche Arbeit notwendige Voraussetzung dazu. „Tunc vere monachi sunt, si labore manuum suarum vivunt sicut et patres nostri et apostoli“ (cap. 48). Dieses wirtschaftliche Moment der Arbeitsbegründung tritt aber nicht in solcher Strenge in Erscheinung, daß alle notwendigen Arbeiten von den Mönchen selbst verrichtet werden mußten. Vielmehr ist die Möglichkeit offen gelassen, daß bestimmte Arbeiten von Laien getan werden.

Aus der Art dieser Begründung der Arbeitspflicht ergibt sich der Geist und die Haltung ihres Vollzuges. Aus der religiös-asketischen Motivierung erwächst der Geist strenger Ernsthaftigkeit des Arbeitens, der gleicherweise die Mitte hält zwischen spielerischem Beschäftigtsein und zwischen rigorosem Sichabquälen. Daß die Arbeit ernst und nicht schlechthin lustbetonte Beschäftigung ist, weiß Benedikt aus der Lehre der Kirche. „In der Mühsal des Gehorsams“ (Prol.) soll daher der Mönch die Heimkehr zu Gott erreichen.

Andererseits aber bewahrt seine weise Maßhaltung Benedikt davor, die Arbeit als eine intendierte Bußübung zu betrachten und sie deshalb so hart und drückend wie nur möglich zu gestalten, so wie wir dies manches Mal im orientalischen Mönchtum fanden. Es wird vielmehr mit Sorgfalt darauf geachtet, daß kein Bruder überlastet werde. So oft es notwendig ist, „gebe man ihnen Gehilfen, damit sie ihren Dienst ohne Murren versehen... Bei allen Ämtern im Kloster gelte als Regel: es werde für Hilfe gesorgt, wenn die Brüder solche brauchen“ (Kap. 53 und 35).

Hier spürt man entsprechend der sozialen Begründung der Arbeitspflicht den Gemeinschaftsgeist, der alle Arbeiten beherrscht. Was der einzelne tut, geschieht im Bewußtsein der Verbundenheit mit den andern, in der Gewißheit ihrer Unterstützung, wo seine Kräfte nicht ausreichen. Dem entspricht ein Geist tiefen Verantwortungsbewußtseins und eine nicht auf die Gewichtigkeit ihrer Leistungen pochende Demut. Wir haben bereits im Kapitel über die Besitzverfassung gehört, mit welcher Sorgfalt und Ehrfurcht das Klostergut behandelt werden mußte und wie die einzelnen selber ihre Nachlässigkeiten im Dienst des Klosters bekennen mußten (Kap. 46). Die ganze Gemeinde trägt ihrerseits durch geistige Hilfe diejenigen, die für sie in besonderer Weise arbeiten. „Die Brüder, die mit dem Wochendienste in

der Küche beginnen und die mit ihm zu Ende sind, sollen sich... vor allen niederwerfen und um das Gebet bitten“ (Kap. 35). So erhält der arbeitende Mönch das Bewußtsein, daß sein Tun eine besondere Art Gottesdienst ist und mit der geistigen Hilfe aller innerhalb der Gemeinschaft verrichtet wird. Es würde deshalb ein Vergehen bedeuten, wollte sich ein einzelner als isolierter Arbeiter betrachten und stolz auf die Wichtigkeit seiner allein geschaffenen Werke pochen. Solcher Neigung begegnet Kap. 57 der Regel. Darum ist auch das Ergebnis seiner Arbeit nicht sein ureigenes, schlechthin selbstwüchsiges Werk, und darum ist eine andere Auffassung nicht nur nicht berechtigt, sondern von vornherein eine Verkennung der Tatsache.

Das führt uns zu dem Gedanken, daß überhaupt nicht so sehr das Ergebnis, das fertige Werk im Brennpunkt benediktinischer Arbeitsauffassung steht, als vielmehr das Arbeiten, das Tätigsein als solches<sup>1</sup>. Nicht in dem Sinn eines bloß anstrengenden ziellosen Tätigseins, aber in dem Sinn des Verzichts auf eine Rekordzahl fertiger Produkte. Der Schwerpunkt benediktinischer Arbeit liegt nicht auf dem Berufs- sondern auf dem Dienstgedanken. Aus dieser Haltung heraus ergibt sich eine gewisse heilige Gelassenheit, den verschiedenen Tätigkeiten gegenüber. So kommt es, daß wir auf die Frage nach der typisch benediktinischen Arbeitsaufgabe keine Antwort in der Regula finden. „Bei der Arbeit strebt aber Benedikt keinen ausdrücklichen sogenannten sekundären Zweck an wie die späteren Orden und die modernen Kongregationen, die sich zunächst ein bestimmtes Arbeitsfeld auswählen, wonach sich die übrige Lebensweise richten muß. Das Leben nach der Regel Benedikts ist nichts anderes als das christliche Leben nach den evangelischen Räten, in der klösterlichen Gemeinschaft in seiner ganzen Einfachheit und Vollkommenheit verstanden. In diesem Rahmen fügt sich auch die Arbeit selbstverständlich ein, ohne auf eine besondere Betonung Anspruch zu erheben und gewissermaßen erst den Nachweis für die Daseinsberechtigung des Klosters erbringen zu wollen. Brauchbar ist jede Arbeit, die sich mit der klösterlichen Lebensweise vereinbaren läßt, und sie wird durch die jeweiligen Orts- und Zeitverhältnisse der einzelnen Abtei bestimmt“<sup>2</sup>.

Was wir als charakteristisch und neu bei Benedikt feststellen können, ist nur die überaus hohe Schätzung der Arbeit und gerade der Handarbeit sowie die zeitlich-räumliche Trennung von Gebet und Arbeit bei gleichzeitiger inniger geistiger Verbindung dieser beiden Tätigkeiten. Im Gegensatz zur Praxis

<sup>1</sup> Butler, a. a. O. S. 374.

<sup>2</sup> Mayer, Heinrich Suso, Benediktinisches Ordensrecht, Einleitung, Bd. I, Beuron 1929, S. 66.

des orientalischen Mönchtums setzt Benedikt bestimmte Stunden für das Gebet und bestimmte Stunden für die Arbeit fest. In einem nach den Jahreszeiten geregelten genauen Tagesplan sind die einzelnen Tätigkeiten festgelegt. Für den Winter etwa läßt sich nach den Berechnungen Butlers folgender Plan aufstellen<sup>3</sup>):

2	Aufstehen,
2—3,30	Vigil,
3,30—4,30	Betrachtung,
4,30—5	Laudes,
5—9	Lesung,
9—9,15	Terz,
9,15—16	Handarbeit,
16	Non,
16,30	Vesper,
17	Tisch,
17,45	Lesung,
18	Komplet,
18,30	Schlafengehen.

Das ergäbe also am Tag ungefähr 4 Stunden für Lesung, 1 Stunde Betrachtung, 6½ Stunden Handarbeit und 7½ Stunden Schlaf. Daß Benedikt das Tagwerk seiner Mönche in Gebet, Studium und Handarbeit teilte, beruht einerseits auf der Erwägung, daß eine Konzentration auf das Geistige auf die Dauer besser gewährleistet ist, wenn dazwischen eine Abspannung durch körperliche Tätigkeit erfolgt, zum andern bedeutet es eine Rücksichtnahme auf die sozial verschiedenen Gruppen seiner Mönche, bei denen er teilweise die Fähigkeiten zu geistiger Arbeit nicht voraussetzen konnte (Kap. 48).

Art, Gegenstand und Organisation der Arbeit: Auf besondere Arten von Arbeiten legt Benedikt seine Mönche nicht fest. Alle Tätigkeiten, die innerhalb des Gemeinschaftslebens verrichtet werden können, die sich vor allem in das siebenmalige Chorgebet während des Tages einpassen und die anderseits den Bedürfnissen des Klosters entsprechen, sind ihm recht. So finden wir zu Benedikts Zeiten, wo die Mönche meist Laien waren, als Arbeitsaufgaben des Klosters vornehmlich Hausarbeit, Handwerk und gelegentliche Feldarbeit vorgesehen, daneben das Studium.

Grundsätzlich aber liegt sowohl die Hochschätzung jeder Arbeit wie Anerkennung jeglicher im klösterlichen Verband ausführbarer Tätigkeit in der Regula beschlossen.

In der ideellen Auseinandersetzung zwischen Cluny und Citeaux, von der bereits im Kapitel über die Besitzregelung die Rede war, ist auch über die Auffassung dessen, was unter monastischer Arbeitsleistung zu verstehen sei, diskutiert worden.

<sup>3</sup> Butler, a. a. O., S. 281.

Petrus venerabilis von Cluny lehnt es ab, daß die Mönche, die nunmehr fast alle dem Priesterstand angehören und eine gelehrte Bildung erhalten haben, sich mit dem Handwerk und den Arbeiten auf dem Feld beschäftigen sollen<sup>4</sup>.

*Annon videtur indecens, immo indecentissimum, ut fratres, qui assidue in clauastro morari, silentio, orationi, lectioni ac meditationi ac ceteris regulae praeceptis et ecclesiasticis ministeriis intentissime operam dare praecipiantur, his omnibus dimissis, rusticationi et vulgaribus operibus intendant<sup>5</sup>.*

Und er weist nach, wie jegliche sinnvolle Arbeit dem Geist der Regel entspricht:

*Ergo si orando, legendo, psallendo, iniuncta religiosa implendo, vel alia quaelibet huiusmodi bona agendo animus occupatur, regula . . . perfecte servatur. Quoniam haec operando, monachus non otiosus, sed bene negotiosus, in omnibus comprobatur<sup>6</sup>.*

Und selbst der strenge Führer der zisterziensischen Reformbewegung, die eine Rückkehr zur eigentlichen Hand- und Feldarbeit der alten Mönche verlangte und sich dabei auf den Worttext der Regula berief, Bernhard von Clairvaux, muß die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung des Arbeitsgebotes der Regula zugestehen.

*Simplici oculo tu uteris, qui opus manuum secundum regulam praeceptum observas . . . simplici oculo et tu uteris, qui hoc opus manuum ex parte postposuisti, quia non in silvis nec in desertis sed in medio urbium et castrorum const itutus et undique populi circumseptus, nec toties et toties ire ac redire horum causa operum . . . absque alio vel plurimo periculo potes<sup>7</sup>.*

Freilich ist Voraussetzung für ein solches Aufgeben der Handwerksstätigkeit und des Feldbaus, daß diese Tätigkeiten im (erweiterten) Bereich des Klosters von andern ausgeführt werden, sei es wie in Cluny von den Fronpflichtigen des Klosters oder sei es von den im klösterlichen Verband selbst befindlichen Laienbrüdern, wie dies heute geschieht. Diese geschichtliche Entwicklung der Arbeitsteilung darzustellen gehört nicht zur übernommenen Aufgabe.

Bei der Arbeitsverpflichtung der Regula für jeden, der Anerkennung jeglicher Tätigkeit, Handarbeit sowie Studium ohne Festlegung auf eine bestimmte Arbeitsart, steht es den einzelnen Mönchen nicht zu, sich seine Arbeit zu wählen. „Alle Geschäfte des Klosters sollen nach der Anordnung des Abtes besorgt werden“ (Kap. 65). Die Dekane treffen je für ihre Dekanie, gemäß dem Willen des Abtes, die einzelnen Arbeitsanordnungen. Über die verschiedenen Ämter des Klosters im einzelnen wird bei der Darstellung der tatsächlichen Arbeits-

<sup>4</sup> Ford Edmund, *Benedictine vocation*, 1896, zit. bei Butler, S. 312.

<sup>5</sup> Petrus Venerabilis, *Epistolae* lib. I, 28, S. 195.

<sup>6</sup> Ebd. S. 151.

<sup>7</sup> S. Bernardi opera omnia, Bd. I. *Epistula* CCXXI, Migne, *Patr. lat.*, Bd. 182, S. 407.

verfassung des Klosters berichtet werden. Der Abt verteilt die einzelnen Arbeiten nach Maßgabe der Bedürfnisse der Kloster-gemeinde. Wir haben vorhin von dem Allgemeincharakter der benediktinischen Arbeit gesprochen: dem Abt nun kommt es zu anzuordnen, was in dem betreffenden Kloster je zu den verschiedenen Zeiten tatsächlich gearbeitet werden soll. Damit ist die Bestimmung und die Leitung des klösterlichen Arbeitslebens in seine Hand gelegt, andererseits wird der Abt durch die Regel verpflichtet, diese Gewalt in Berücksichtigung der Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen Mönche auszuüben (Kap. 64).

Gleicherweise sollen die speziellen Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Gastküche wird von Brüdern besorgt, „die sich gut darauf verstehen“. Zum Vorlesen bei Tisch oder zum Vorsingen im Chor sollen die Brüder bestimmt werden, die „die Zuhörer erbauen“ können (Kap. 38).

Dieser durch Maßhaltung und Rücksichtnahme geleiteten Befehlsgewalt des Abtes entspricht auf Seiten der Mönche unbedingter, sofortiger, williger Gehorsam. Dieser klösterliche Gehorsam kann nur aus dem religiösen Sinn des Mönchtums erfaßt werden. „Er ist denen eigen, die Christus höher schätzen als alles“ (Kap. 5). Der Gehorsam wird nicht dem Abte persönlich geleistet, sondern „der Glaube sieht in ihm den Stellvertreter Christi im Kloster“ (Kap. 2). In diesem Gehorsam übernehmen die Mönche die Arbeitsgebote des Abtes, schnell und mit innerer Bereitwilligkeit und vollziehen den Auftrag „nicht hastig, nicht lässig, nicht laut, nicht mit Murren oder offener Widerrede“ (Kap. 5), wengleich gelegentlich eine begründete Entgegnung gestattet ist (Kap. 68).

Es liegt auf der Hand, daß mit einer so organisierten, aus innerer Überzeugung restlos zuverlässigen und nach ihren Fähigkeiten gegliederten Arbeitsgruppe ein Höchstmaß an qualifizierter Arbeit geleistet werden kann. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, diese Arbeitsverbände in den wirtschaftlichen Prozeß einzusetzen und für die Macht und die Bereicherung des einzelnen Klosters auszunützen. Da aber macht sich der vorhin erwähnte gottesdienstliche Charakter der Arbeit geltend, wie er sich im Vorrang des Schaffens über das Werk ausdrückt. Und so hören wir wohl von der Kultivierungstätigkeit der Mönche des Mittelalters, von ihren wissenschaftlichen Leistungen und ihren erzieherischen Erfolgen: Dienste an der Kultur, die aus religiöser Arbeitsidee heraus geschehen, aber nirgends finden wir Benediktiner im eigentlichen Bereich der Wirtschaft. Gerade im Zeitalter des Kapitalismus, wo eine derart vorgeschulte Arbeitsgruppe gewinnbringende Verwendungsmöglichkeiten brächte, finden wir ein Zurücktreten dieser Arbeitskräfte und intensives Beschränken auf dem streng geschlossenen eigenen Lebensraum.

## 2. Vorstufen und Vorbilder für die Grundgedanken benediktinischer Arbeitsregelung.

Altmonastische Lehre und Übung<sup>8</sup>. Wie bei der Eigentumsverfassung, so zeigt sich auch bei dem Arbeitsleben im Mönchtum eine verschiedene Art der Auffassung und Regelung, je nach der Art des Aufbaus der klösterlichen Verbundenheit. Die Arbeit, die zunächst aus Aszese und als Hilfsmittel der Betrachtung vom einzelnen Anachoreten nach dem Maßstab eigener Bestimmung geübt wurde, bekommt mit sich entwickelnder Gesellschaftsform des Monasteriums in wachsendem Maß den Charakter gehorsambestimmter Dienstleistung für das Wohl des Ganzen, bis die schließlich zum Kennzeichen und zur Ausdrucksform der Gliedhaftigkeit im Organismus wird.

Im Zeitalter des frühen Zoenobitentums wird die Arbeitsleistung zunächst notwendig, um sich mit ihr den Lebensunterhalt zu erwerben. Abgesehen von einer Erwähnung in der Regel des Antonius, daß der Mönch Almosen sammeln soll für die Kranken und auch selbst Almosen annehmen dürfe<sup>9</sup>, wird es in jeder Regel als Pflicht des Mönches aufgefaßt, sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren<sup>10</sup>.

Daß die Arbeit aber nicht um des Lebensunterhalts willen ausgeübt und nicht durch das Maß seiner Bedürfnisse beschränkt wird, zeigt das Beispiel des Antonius<sup>11</sup>, der, obwohl er von den Früchten seines Gartens leben konnte, dennoch nicht ohne Arbeit sein wollte und so legte er sich ein tägliches Maß von Arbeit auf — Flechten von Matten aus Palmblättern —, die er am Ende des Jahres, da es zum Markt zu weit war, wieder verbrannte. Hier wird die Arbeit geübt, um nicht müßig zu sein. Auch hier findet sich eine Berufung auf Evangelium und Apostelgeschichte und -briefe. Das Maß der Arbeit ist groß und ihre Härte wird betont: „Non oderis laberiosam operam: otio quoque ne sectatus fueris. In vigiliis confactus, in opere imto affectus, ambulans quasi dormitans, lassus ad stratum tuam venias.“<sup>12</sup> „Coge te ipsum in opere manuum tuarum“ heißt es bei Isaias<sup>13</sup> und Antonius<sup>14</sup>, „et timor Domini habitabit in te.“

So berichtet Cassian von den ägyptischen Mönchen: „Keinen Augenblick lassen sie ohne Beschäftigung vorübergehen, sie

<sup>8</sup> Von einer Darstellung der Arbeitsauffassung des Evangeliums und der Urkirche muß wie oben (Jahrg. 1931, S. 425) bei der Untersuchung der Besitzverhältnisse hier abgesehen werden.

<sup>9</sup> Reg. Antonii, cap. XXIV, VIII.

<sup>10</sup> „Sie dulden nicht, daß man von jemandem etwas zu seinem Lebensunterhalt annehme.“ Cassian, Instit. X, 22.

<sup>11</sup> Cassian, Instit. X, 24.

<sup>12</sup> Reg. Macarii VIII, Holstenius, Codex Regularum, Bd. I, 47.

<sup>13</sup> Reg. Isaiae VII, Holst. 14.

<sup>14</sup> Reg. Antonii XXXVI, Holst. 8.

begnügen sich nicht damit, mit äußerster Anstrengung zu arbeiten, so lang das Tageslicht es gestattet, sondern sie sind mit allem Fleiße darauf bedacht, auch solche Werke zu verrichten, welche die Finsternis der Nacht nicht zu verhindern vermag; denn sie sind der Ansicht, daß man eine um so erhabnere Stufe der Kontemplation und eine um so reinere geistige Anschauung erlange, je anhaltender und eifriger man der Arbeit obliege.“

Hier wird die Arbeit gleichzeitig als Stützpunkt der Meditation angesehen. Deutlich spricht hierüber Kassian, der die Arbeit mit dem Anker vergleicht, der die Gedanken bei der Betrachtung der göttlichen Dinge festhält<sup>16</sup>.

Über die Verbindung der Arbeit mit dem Gebet sprechen auch die Regeln der orientalischen Väter . . . „operantes nihil loquentur seculare, sed aut meditabuntur ea, quae scripta sunt aut certe silebunt“<sup>17</sup>. Daher soll der Mönch möglichst eine Arbeit ausführen, die ihm eine gleichmäßige mechanische Beschäftigung in seiner Zelle erlaubt, und ein Abt in den Coll. XXIV hält daher den Ackerbau für eine ungeeignete Beschäftigung für Mönche, da sie dabei „ihre Gedanken zugleich mit der körperlichen Unstetigkeit überallhin frei ergießen“<sup>18</sup>. Von Abt Abraham dagegen hören wir, daß er zur Erntezeit aus der Wüste nach Ägypten geht, um dort bei der Arbeit zu helfen. Das ist ja charakteristisch für die Zeit des Anachoretentums, daß jeder seine Lebensweise nach eigenem Dafürhalten, nach eigener Auslegung der Schrift regelt, und so sind auch die Beschäftigungsarten der Mönche und die Weise ihrer Liebestätigkeit verschieden.

Am Beispiel des Abts Abraham wird gleichzeitig sichtbar, wie den alten Mönchen die Handarbeit ein Mittel war, das ihnen Liebestätigkeit ermöglichte. Sei es, daß sie mit ihrer Arbeitsleistung unmittelbar Hilfe leisteten, sei es, daß sie den Erlös ihrer Arbeit mit den Armen teilten<sup>19</sup>, wie dies von Antonius berichtet wird. Auch Kassian erzählt von der Fürsorge der ägyptischen Mönche. „Sie sammeln sogar große Massen von Lebensmitteln

<sup>16</sup> Institut. II, 12.

<sup>16</sup> „Et idcirco eas meditationes cum adiectione operis exsequentur ne velut otioni valeat somnus inrepere, sicut enim nullum ferme ab eis otii tempus excipitur, ita ne meditationi quidem spiritali finis imponitur; nam pariter exercentes corporis animaeque virtutes exterioris hominis stipendia cum emulumentis interioris exaequant, lubricis motibus cordis et fluctuationi cogitationum instabili operum pondera velut quamdam tenacem atque immobilem anchoram praefigentes, cui volubilitas cordis innexa intra claustra cellae velut in portu fidissimo valeat contineri.“ Institut. lib. II, 14.

<sup>17</sup> Pachomius: LX, Reg. Orientalis V.

<sup>18</sup> Cassian: Coll. XXIV, 4.

<sup>19</sup> Vita Antonii: 3, P. G. 26, 845, Angef. b. Hilpisch, Geschichte des benediktinischen Mönchtums 1929, S. 16.

und verteilen sie in den Ländern Lybiens, die durch Unfruchtbarkeit und Hungersnot zu leiden haben, sowie in Städten an die in schmutzigen Kerkern schmachtenden Gefangenen. Denn sie glauben, durch eine solche Gabe mit der Frucht ihrer Handarbeit dem Herrn ein vernünftiges und wahres Opfer dazuzubringen<sup>20</sup>. Dabei ist Art, Umfang und Organisation der Arbeit noch ganz der freien Regelung des einzelnen überlassen.

Mit dem Entstehen lockerverbundener Einsiedlerkolonien tritt bereits eine Änderung der bisherigen Arbeitsweise ein. Dem Rat des Ältesten folgend, beginnt jeder seine Arbeit<sup>21</sup>, zu den gemeinsamen Gebetszeiten unterbricht er sie<sup>22</sup>. Feldarbeiten werden gemeinsam ausgeführt<sup>23</sup>. Ja sogar eine regelrecht organisierte Wirtschaftsgemeinschaft zeigt Hilpisch auf. „Berühmt war die Einsiedelei in Nitrien. Sie stellte dort einen losen Verband dar. Es waren 5000, die hier lebten. — Sie bildeten gleichsam ein kommunistisches Dorfwesen. Sieben Bäckereien sorgten für das Brot, in der Mitte des Dorfes lag die Kirche mit einer Fremdenherberge, Bäckerei, Garten und Küche. Eigene Ärzte besorgten die Kranken. Ihre Beschäftigung war Anfertigung von Stoffen und Weinbau. Die Erzeugnisse wurden verkauft.“<sup>24</sup>

Die wirklich straffe Zusammenfassung dieser lockeren Kolonie zu einer Kongregation unter Gesetz und Abt zeigt auch hinsichtlich der Arbeitsteilung eine neue Organisation. Denn hier erscheint als neues Moment mit der Form des Zönobiums der Gehorsam, den der Mönch dem Vater des Klosters schulde. Dieser religiös begründete unbedingte Gehorsam macht die Durchführung einer Arbeitseinteilung möglich, in der bis ins einzelne die arbeitsbereiten Kräfte der Mönche disponiert werden können.

Eine bestimmte Tagesordnung wird den Mönchen vorgeschrieben. „Von der ersten Stunde bis zur dritten halten die Brüder ihre Betrachtung, von der dritten bis zur neunten Stunde arbeiten sie das, was ihnen vom Vater (des Klosters) aufgetragen wurde . . . Wer also Vater ist, soll jedem einzelnen auftragen, was zu tun sei<sup>25</sup>. Diesem wird eingeschärft, das gleiche Joch der Arbeit auch selbst zu übernehmen.“ „Aut quae est ista iustitia, ut fratres labore affligamus et ipsi otio vacemus? aut eis iugum imponere, quod ipsi ferre non possumus? Unde et laborem et refrigera cum ipsis habeamus communia, nec descii-

<sup>20</sup> Cass. Instit. X, 22. — <sup>21</sup> Reg. Antonii. C. XXII. Holst. I, 6.

<sup>22</sup> Reg. Orientalis XII. Reg. Macarii XIV, Reg. Ss. Patrum tertia VI. Holst.

<sup>23</sup> Ant. XLVII. Holst. — <sup>24</sup> Hilpisch, a. a. O., S. 21.

<sup>25</sup> Reg. Patrum X Holst. I, 31.

pulos servos putemus“<sup>26</sup>, warnt Abt Orsiesus in seiner Regel, worin er sich an die Äbte und Vorsteher anderer Klöster wendet.

Die straffste Form der Arbeitsorganisation findet sich in den Klöstern des Pachomius. Hier erscheint ein förmlicher Verwaltungsapparat, der die Zuteilung der Arbeit übernimmt, vom Abt aus über die Arbeitsaufseher zu den Vorständen der einzelnen Häuser.

Cap. XXV. „Post orationes matutinas minister hebdomadis, cui hoc opus fuerit iniunctum, interrogabit principem monasterii de singulis rebus, quas necessarias putat; et quanti exire debeant operari in agrum. Et iuncta illius iunione circumibit in singulas domos et discet, quid unusquisque habeat necessarium.

Cap. XXVI. Si mattas operabuntur, interrogabit minister ad vesperum praepositos domorum singularum, quibus iunctorum singulis domibus necessarium sit, et sic infunde iuncos, et mane per ordinem unicuique tribuet. Et si mane viderit aliis quoque iuncis opus esse, infundet eos, et ad singulos domos perferret tamdiu, donec signum vescendi increpet.<sup>27</sup>

Über die Arbeitsleistungen selbst und über die Verwendung des Arbeitsmaterials wird genau Rechenschaft verlangt, ja sogar Buch geführt. „Numerabant funiculos, quos per singulas hebdomadas torserunt, et eorum summam describent in buxis, et servabent usque ad tempus annuae congregationis, quando reddenda est ratio“<sup>28</sup>. Den Brüdern, die den Dienst versehen, wird eingeschärft, aufzupassen, daß nichts verderbe und keine Arbeit nachlässig ausgeführt werde<sup>29</sup>.

An einzelnen Arbeitsarten wird das Mattenflechten, die Arbeiten in der Küche und auf dem Felde angeführt<sup>30</sup>. Auch der Unterricht der eingetretenen Brüder in Lesen und Schreiben wird den älteren Mönchen zur Pflicht gemacht.

Über die Stellung des einzelnen Mönches zu seiner Arbeit wird wenig gesagt. Er hat zu gehorchen und in Treue zu erfüllen, was ihm befohlen wird, er darf nichts tun, was ihm nicht aufgetragen wurde<sup>31</sup>. Für mangelnde Arbeitswilligkeit, für nachlässiges Arbeiten, für Murren und Unzufriedenheit sieht der StrafkodeX der Regel strenge Strafe vor<sup>32</sup>. Durch die straffe Organisation hindurch fühlt man den Mangel einer inneren, geistigen Verbundenheit und die Mechanik, die das Instrument der Arbeit zum Selbstzweck macht. „Nach der Arbeit war alles orientiert, die Klöster bildeten eine einzige große Wirtschaftsorganisation, die Mönche waren Arbeiter, die Zönobien Arbeitshäuser.“<sup>33</sup>

<sup>26</sup> Reg. Orsiesii, Doctrina VII, Holst. I, 124.

<sup>27</sup> Reg. Pach. Holst. I, 66.

<sup>28</sup> Pachomius XXVII, vgl. auch XXXV.

<sup>29</sup> Ebd. CXLVII.

<sup>30</sup> Ebd. XXVI.

<sup>31</sup> Ebd. CXXIII, CXXIV.

<sup>32</sup> Ebd. CXLVII.

<sup>33</sup> Hilpisch, a. a. O., S. 37.

Was wir in der Regel des Pachomius und in den Klosterordnungen der übrigen Klöster und in den auf ihnen beruhenden Institutionen des Kassian vermissen, finden wir bei Basilius zum erstenmal klar ausgedrückt. Seine neue Art, das Kloster als einen lebendigen Leib, das Mönchsleben als *vita communis* aufzufassen, wurde bereits bei der Besprechung der Besitzregelung dargelegt. Aus dem gleichen Geist sind seine Vorschriften über die Ordnung der Arbeit herausgewachsen. Die Arbeitsleistung erscheint als Funktion des Gliedes im ganzen, und wichtig ist daher die Haltung des einzelnen Gliedes zu diesem Ausdruck der Gliedhaftigkeit, und wichtig ist die Aufgabe der Gemeinschaft, die jeweilige besondere Eignung jedes Gliedes zu erfassen und dienstbar zu machen. So wird die Bereitschaft zur Arbeitsleistung ein Kennzeichen für den wahren Mönchsberuf des Eintretenden „*dignoscitur, si facile omnem laborem corporis, qui iniungitur, ferat . . . si ac vilioribus et abiectoribus artificii, si ita ratio poposcit* — (also nicht um der bloßen Ascese willen sollen diese Arbeiten erfüllt werden) — *tradi se non accipiat aspernantes*“<sup>34</sup>.

Der Gehorsam, mit dem der Mönch diese Arbeiten übernimmt, soll eine wahrhaftige Bereitschaft des Herzens sein<sup>35</sup>. Dann erst wird er der Gemeinschaft, „*corpori fraternitatis*“, eingefügt. Innerhalb dieses Organismus wird dem einzelnen die Tätigkeit zugewiesen, die seiner Fähigkeit und seinen Kenntnissen am meisten entspricht.

*Verumtamen oportet cum summa diligentia et probatione discutere et considerare, ad quam partem unusquisque aptus sit vel opportunus, et ei iniungi quodcumque illud operis est vel officii, ut neque illi qui iniungunt ex hoc ipso condemnentur, quod non aptum alicui officium iniunxerint et inveniantur mali dispensatores esse sive animarum sive mandatorum Dei: neque illipsi quibus iniungitur, occasionem peccati ex hoc habere videantur*<sup>36</sup>.

Von erfahrenen Brüdern läßt man ihn in einem Handwerk unterweisen, wenn deutlich scheint, daß er hierzu eher als zur geistlichen und wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist<sup>37</sup>. Wir finden aber auch die wissenschaftliche Arbeit im Kloster des Basilius gepflegt; aus seinem Kloster gehen theologische Schriften in der Welt<sup>38</sup>, seine Priester übernehmen die Seelsorge in

<sup>34</sup> Reg. Basil. VI Interrog. Holst.

<sup>35</sup> „libenter et libere ac fiduciter expleat.“ VI. Interr.

<sup>36</sup> Reg. Basil. CXII, ebenso CXXXI.

<sup>37</sup> Reg. Basil. CXCII: Si oportet eos, qui ingrediuntur ad fratres, statim artificia discere?

Qui praesunt, probent; ut quem sociari voluerint corpori congregationis, artibus erudiant diversis, secundum modum et qualitatem propriae aetatis et conditionis, ut verbi gratia, si ad meditanda vel agenda spiritualia minus inveniatur idoneus, alterius negotii sollicitetur occupationibus.

<sup>38</sup> Hilpisch, a. a. O., S. 47.

den parallel gegründeten Frauenklöstern oder erziehen die anvertrauten Kinder<sup>39</sup>.

Wenn so die einzelnen Arbeiten verteilt sind, schärft Basilius es seinen Mönchen ein, in seiner Arbeit freudigen Herzens zu verbleiben (*unusquisque in opere suo observare debet propriam regulam, sicut membram in corpore*)<sup>40</sup> — im Bewußtsein, daß seine Beschränkung auf eine einzige Tätigkeit und der Verzicht auf gleichzeitiges anderes Tun — etwa das Almosengeben — ausgeglichen wird durch die Tätigkeit der anderen Glieder, die diesen Dienst für ihn mit erfüllen<sup>47</sup>. So soll der Bruder, der die Küche besorgt zur Zeit, da die andern im Gebet sind, wissen, daß seine aufgetragene Arbeit ihn nicht von Gott trennt, da sie für Gott getan wird<sup>42</sup>.

Diese ganz neuartige, aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus gestaltete Regelung des Arbeitslebens findet im Abendland eine Parallele nur in den Klerikergemeinschaften, die sich in freier Form um den Bischof der Stadt sammeln, dessen Persönlichkeit ihnen Regel ist. „Wir haben hier eine eigene Idee des Mönchtums, die neben dem Eremitentum und dem östlichen Zönobitentum als besondere Form erscheint. Im Mittelpunkt dieser Auffassung steht die „*vita communis*“ als das Ideal. Alles der Gemeinschaft geben und alles von der Gemeinschaft erwarten, das ist das Programm dieser klösterlichen Familien.“<sup>43</sup>

Hier ist dem einzelnen Mitglied durch sein Amt als Kleriker die Art seines Dienstes vorgeschrieben. In ähnlicher Weise findet sich „wissenschaftliche Betätigung und Dienst im kirchlichen Gemeindeleben“<sup>45</sup> in den kulturell hochstehenden Stadtklöstern. Diese Klöster sind ohne besondere Regelfundamentierung auf dem Gedankengut des orientalischen Mönchtums aufgebaut, wobei dieses in maßvoller Weise abendländischen Verhältnissen angepaßt ist. Vielleicht auf diese Klöster bezieht sich die strenge Kritik des Kassian. „Daß wir in unsern Ländern keine durch eine so große Zahl von Mönchen festbegründete Klöster finden, kommt daher, daß die Mönche sich nicht auf den Ertrag ihrer Handarbeit verlassen, um für immer in den Klöstern ausharren zu können, und, wenn auch die durch fremde Freigebigkeit gespendeten Lebensmittel vollständig ausreichen sollten, jedoch die Freude an der Muße und der Zerstreuung des Geistes sie nicht im Kloster ausharren läßt.“<sup>46</sup>

Kassian seinerseits will in seinen Institutionen und in seiner Sammlung von Väterunterredungen das Ideal des orien-

<sup>39</sup> CXCVIII Interr. — <sup>40</sup> VII Interr. — <sup>41</sup> CVII. Interr.

<sup>42</sup> Vgl. Interr. XCVIII, Cl. — <sup>43</sup> LVII Interr.

<sup>44</sup> Hilpisch, a. a. O., S. 50.

<sup>45</sup> Hilpisch, S. 52, dort auch Beleg für das Folgende.

<sup>46</sup> Instit. X, 23.

talischen Mönchtums in seiner ganzen radikalen Herbheit, unübersetzt ins Abendland übertragen. Deswegen stellt er auch bezüglich der Arbeitsleistung die gleichen Forderungen auf, wie sie bei der Besprechung eben dieser Form des Mönchtums schon behandelt wurden. Und sein Kloster Lérin in Südfrankreich will eine Nachahmung dieser Klostergemeinden sein.

Aus Lérin hervorgegangen, versucht Caesarius, der spätere Bischof von Arles, eine Regel für die Klöster seiner Bischofsstadt und für das von ihm gegründete Frauenkloster zu schreiben. Hier finden sich neben den Grundzügen kassianischer Gedanken auch Spuren von der Weite und dem Gemeinschaftsbewußtsein des Basilius. Die Arbeitsordnung wird beibehalten, es wird besonders betont, daß jeder Dienst „cum bona voluntate“ zu leisten sei, sowie daß die Aufgabe der Fähigkeit der Brüder angepaßt sein möge.

In der *Regula ad virgines* findet sich erstmalig ein Hinweis darauf, daß nicht alle im Kloster notwendigen Arbeiten von seinen Mitgliedern aufgeführt werden müssen. „Cum vero aut tecta restauranda sunt aut ostia aut fenestra sunt componenda aut aliquid huiusmodi reperandum, artifices tantum et servi ad operam aliquid, si necessitas exegerit, cum provisoro introeant“, ein Gedanke, der hier nur für das Frauenkloster als notwendig erscheint, den Benedikt aber erweitert aufnimmt, wenn er allgemein von der Forderung absieht, daß schwere Feldarbeiten von den Mönchen selbst vollzogen werden müßten.

Lehre und Rechtsentscheidungen der Kirche über die Arbeitsverfassung des Klosters: Die Stellung der Kirche zur Arbeit wird eindeutig aus Evangelium und Apostelgeschichte und -briefen bestimmt. Wir finden eine hohe Wertschätzung der Arbeit, die sich allerdings nicht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zuwendet, sondern dem Moment der Erfüllung des göttlichen Willens, wie es im Berufensein zu einem Stande sich ausdrückt. (Dies Berufensein erscheint aber bereits gegeben mit der zwangsmäßigen Zugehörigkeit zu einem vererblichen Stande.)

Die Pflicht der Arbeit zum Erwerb des Lebensunterhaltes sowie zur Ermöglichung des Almosenspendens wird von den Kirchenvätern vor allem eingeschärft. Daneben erscheint die Arbeit als Mittel der Ascese.

So fordert die Zwölfapostellehre, einem zugereisten Bruder Gelegenheit zur Arbeit zu geben: einen Tag mag er ausruhen oder zwei, weigert er sich dann der Arbeit, so soll er als ein falscher Bruder ausgeschlossen werden<sup>47</sup>. Vor übertriebener Geschäftigkeit jedoch, die sich in Betriebsamkeit verliert und

<sup>47</sup> Didache.

auf Gott vergißt, wird gewarnt. Bei Hieronymus finden wir die Wertschätzung der Arbeit häufig mit aszetischen Gründen verbunden<sup>48</sup>, gleichzeitig weist er aber darauf hin, daß die Arbeit wirtschaftliche Selbständigkeit verschafft, die obendrein noch die Bereitstellung von Mitteln zum Almosenspenden ermöglicht<sup>49</sup>. „Die Frucht deiner Arbeit ist der Reichtum für den Dürftigen“, so spricht auch Ambrosius über die Bedeutung der Arbeit<sup>50</sup>. In seiner Lobrede auf die Jungfrauen rühmt er an ihnen, daß sie „mit ihrer Hände Arbeit Mittel zur Betätigung der Freigebigkeit“<sup>51</sup> erwerben. Weitere Schriftsteller will ich nicht anführen, da eine eigene Schrift von Augustinus „De opere monachorum“ eingehend die Arbeitslehre der Kirche auf die Mönche anwendet<sup>52</sup>.

Augustinus findet bereits ein Mönchtum vor, das sich zum Teil von der Arbeitstradition der Alten losgesagt hat und in frommem Müßigang, in bloßem Beten und Lesen dahinglebt und sich von den Gläubigen ernähren läßt, noch dazu mit Berufung auf die bekannte Warnung Christi vor übertriebener Leibessorge (Mt. 6, 24—35). Wenn daher, schließen sie weiter, Paulus den Korinthern schreibt, daß, wer nicht arbeite, auch nicht essen solle, so muß er unter Arbeit (da er sich nicht in Widerspruch mit dem Evangelium setzen kann), ein bloß geistiges Tätigsein in Predigt, Gebet, Erbauung des Volkes verstanden haben. Also die Argumentation dieser Mönche.

Dem gegenüber weist Augustinus aus 2 Thess. 3, 7 ff. und aus I. Cor. 9, 1—19 nach, daß Paulus wirkliche Handarbeit meint, mit der er auch selber sein Brot verdiente. Auf den Einwand hin, wie Paulus dies neben seinem Apostolat hätte tun können, bringt Augustinus zunächst eine allgemeine Würdigung der verschiedenen Berufsarten und kommt zu dem Ergebnis: „Quidquid horum (operum) ergo cum innocentia et sine fraude homines operabuntur, bonum est“<sup>53</sup>. Dann aber fragt er weiter, was denn die zu tun hätten, die also geschäftig und eifrig über die Arbeit des hl. Paulus nachdächten. Ob auch sie das Evangelium von Jerusalem bis nach Illyrien gebracht hätten oder in die Länder der Barbaren, die noch nichts von der Kirche wüßten? Statt dessen „novimus eos in quandam sanctam societatem otiosissime congregatos“<sup>54</sup>. (Wo freilich die Mönche von der Kirche mit bestimmten Arbeiten betraut sind, die ihnen nicht die Zeit lassen, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

<sup>48</sup> Hieronymus, Epist. 130, 15, Migne, PL. XII, S. 1119, zit. bei Schilling, a. a. O., S. 158.

<sup>49</sup> Hieronymus, Epist. 125, 11. Migne PL. 1078f.

<sup>50</sup> Ambrosius, De virginibus I, 10. 54 Bl. d. Kv. Bd. 39, S. 339.

<sup>51</sup> Ebd. I, 11, 60.

<sup>52</sup> Aur. Augustinus, De opere mon. CSS. eccles. Vol. XXXXI, Sekt. V., S. 527—597.

<sup>53</sup> Ebd. XIII, 14, S. 554. — <sup>54</sup> Ebd. XIII, 5, l. c. S. 556.

mögen sie von ihr den Unterhalt empfangen.)<sup>55</sup> Wenn daher die Mönche behaupten, den ganzen Tag über beten zu müssen, gut, mögen sie nach dem Rat des Apostels auch nicht essen. „Si autem ad ista (esca) servos Dei certis intervallis temporum ipsius infirmitatis necessitas cogit, cur non et praeceptis apostolicis observandis aliquas partes temporum deputamus?“<sup>56</sup> Wenn aber Paulus selbst mit seinen Händen gearbeitet hat — er war Zeltmacher —, damit beantwortet Augustinus die vorher gestellte Frage, und wenn er die Sorge fürs tägliche Brot auch seinen Christen in Korinth anbefiehlt: besteht da nicht ein Widerspruch zwischen ihm und der Lehre Christi: Sorget nicht ängstlich . . . ?

Nachdem Augustinus gerechtfertigt hat, daß das Arbeitsgebot auch für Mönche bestehe, erklärt er weiter, inwiefern es gerade für Mönche von Bedeutung sei. Er weist auf die soziale Zusammenstellung der Klöster hin, auf der einen Seite kommen Hochgebildete, Senatoren, Adelige, aber es kommen auch viele aus dem Sklavenstand, „etiam liberti vel propter hoc a dominis liberati sive liberandi“, auch aus dem Bauernstand, dem Handwerk und von sonstiger plebejischer Arbeit. Alle müssen angenommen werden und „multi enim ex eo numero vere magni et imitandi extiterunt“. Die Arbeitsbereitschaft aber ist ein Zeichen, ob sie wirklich zum Dienste Gottes kommen „an vitam inopem et laboriosam fugientes vacui pasci atque vestiri voluerint et insuper honorari ab eis, a quibus contemni conterique consueverant“<sup>57</sup>. Auch solche finden sich im Kloster, und da sie sich mit körperlicher Schwäche und Arbeitsungewohntheit nicht entschuldigen können, bringen gerade sie das Wort der Schrift von den Vögeln des Himmels auf, um ihre Faulheit mit einem Schein von Vollkommenheit zu überglänzen. „Wahrhaftig Vögel des Himmels“, spottet Augustinus, „sed per superbiam se in altum extollendo“.

Wenn nun aber einer im Kloster die gleiche Arbeit tut, die er in der Welt ausübte, so besteht doch ein großer Unterschied zwischen dem jeweiligen Sinn der gleichen Arbeit. Damals arbeitete er, um für sich selbst seinen Lebensunterhalt zu erwerben, jetzt dagegen, ohne das Seine zu suchen, für die gemeinsamen Bedürfnisse der Klosterfamilie, im Bewußtsein, „illud ipsum, quod propriis manibus elaborat, in commune cum fratres, et si quid ei defuerit, de communi suppleat“<sup>58</sup>. Und wie sollte der aus dem Handwerkerstand Gekommene sich der Arbeit weigern, die selbst die Vornehmen und Gebildeten übernehmen? „Neque enim propter ea christiana militia ad pietatem divites humilien-

<sup>55</sup> Ebd. XX, 24, l. c. S. 596. — <sup>56</sup> Ebd. XVII, 20, l. c. S. 564.

<sup>57</sup> Ebd. XXII, 25, l. c. S. 571. — <sup>58</sup> Ebd. XXV, 32, l. c. S. 578f.

tur et paupres ad superbiam extollantur. Nullo modo enim decet, ut in ea vita, ubi senatores fiunt laboriosi, ibi fiunt opifices otiosi et quo veniunt relictis deliciis suis qui fuerant prae-diorum domini, ibi sint rustici delicati“<sup>59</sup>.

Dabei kennt Augustinus wohl eine Differenziertheit der Arbeit und Rücksicht auf die körperliche Schwäche derer, „qui non melius sicut multi putant, sed languidius educati sunt“<sup>60</sup>. Wenn sie, die ihr Vermögen dem Kloster geopfert haben und zu aller Arbeit bereit sind, dennoch ihre Härte nicht ertragen können, so mögen sie geistige Tätigkeit ausüben, und die Gemeinschaft wird für sie Sorge tragen.

Zusammenfassend erscheint mir das als das Wesentliche der augustinischen Gedanken über die Arbeit der Mönche: die Pflicht zu arbeiten besteht für alle; begründet ist sie im allgemeinen Gebot für jeden Christen, vertieft wird sie durch die Pflicht des Dienstes an der Gemeinschaft, als deren Glied der Mönch lebt. Die Arbeit erscheint differenziert nach den Fähigkeiten des einzelnen, die Leistungen bleiben nicht isoliert, sondern werden ergänzt durch die Arbeit der andern, da jegliche in die Gemeinschaft einmündet.

Diese grundsätzlichen Gedanken über die Stellung der Arbeit im Mönchsleben haben wir auch bei Benedikt gefunden, dazu kommt bei ihm aber, was die bloße Abhandlung Augustins unberücksichtigt lassen konnte, eine praktische Regelung der Arbeit nach Art, Umfang und Zeit.

Diese grundsätzlichen Anschauungen der Kirche über die Arbeit spiegeln sich wieder in den Bestimmungen des kanonischen Rechts, das auch seinerseits für die benediktinische Arbeitsordnung maßgebend war. Sie bringen keine grundsätzliche Gesamtregelung, sondern befassen sich nur mit Einzelfragen. Im wesentlichen ergibt sich dabei, daß in den einzelnen Klöstern Handarbeit vorgeschrieben wird zum Lebensunterhalt, aber die Annahme weltlicher Geschäfte für den Mönch verboten ist. Auch werden besondere Vorschriften für die Aufnahme von Sklaven erlassen.

Daß die Mönche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren sollen, ist implizite in den Kanones enthalten, die davon sprechen, daß sie ohne weltliches Umherschweifen ein geordnetes Leben in den Klöstern führen sollen<sup>61</sup>. Zu einem geordneten Mönchsleben gehört eben nach Ansicht der Kirche die Arbeit. Es scheint mir aber auch berechtigt, die Entscheidung der vierten Synode von Karthago<sup>62</sup> auf die Mönche anzuwenden, da oft die gleichen Entscheidungen sowohl für Kleriker wie für Mönche

<sup>59</sup> Ebd. XXV, 33, l. c. S. 580. — <sup>60</sup> Ebd. XXI, 25, l. c.

<sup>61</sup> Konzil von Chalcedon, can. 4. Mansi, Bd. VII, S. 359.

<sup>62</sup> Hefele, Konziliengeschichte, Bd. II, 2. Aufl., S. 73ff.

gefaßt wurden. Wenn es dort heißt, daß auch ein gelehrter Kleriker seine Nahrung durch ein Handwerk oder Ackerbau erwerben solle (Can. 51), daß jeder arbeitskräftige Kleriker zugleich mit der Wissenschaft auch ein Handwerk erlernen solle (Can. 53), ohne daß dies jedoch seinem Amt zum Nachteil gereichen dürfe (Can. 52), so scheint mir, daß Mönchen gegenüber, die ja nicht Priester und Kleriker waren, diese Vorschrift noch in Geltung war. Daß die Synoden als selbstverständlich voraussetzte, daß die Mönche arbeiteten, beweist auch die öfters wiederholte Vorschrift der Synode von Epaon, daß der Abt die Arbeitssklaven, die dem Kloster gehören, nicht freigegeben dürfte. „Iniustum enim putamus, ut monachis quotidianum rurale opus facientibus, servi eorum libertatis otio patiuntur“<sup>63</sup>.

Klar sprechen die Konzilentscheidungen das Verbot aus, daß ein Mönch sich nicht in speziell kirchliche und erst recht nicht in weltliche Geschäfte mische. Gerade das Konzil von Chalcedon kennt viele Mönche, „monachico praetextu utentes, et ecclesias et negotia civilia perturbant, et temere, circa ullam discriminis rationem, in urbibus circumcursantes“<sup>64</sup>, und bestimmt daher, „monachos . . . episcopos subjectos esse et quietem amplecti, et soli ieiunio et orationi vacare in quibus ordinati sunt locis fortiter perseverantes nec ecclesiasticis, nec saecularibus negotiis se iungere vel communicare“<sup>65</sup>. Ein Mönch, der in den Kriegsstand oder in ein weltliches Amt eintritt, wird mit dem Bann belegt<sup>66</sup>. Das gleiche sagt die Synode von Dovie: „Mönche dürfen nicht Handel treiben, noch Pferde halten.“<sup>67</sup> Auf der Synode von Tarragona wird das Verbot dahin abgegrenzt, daß ein Mönch weltliche Geschäfte übernehmen darf, wenn dies zum Nutzen des Klosters ist<sup>68</sup>.

Die Organisation der Arbeit innerhalb des Klosters wird dem Abt überlassen<sup>69</sup>.

Schließlich ist hier anhangsweise die Entscheidung über die Aufnahme von Sklaven zu erwähnen. Schon die Synode von Gangra hat hierzu grundsätzlich gesprochen, indem sie einerseits den Dienst des Sklaven anerkannte und ein widerrechtliches Aufgeben dieses Arbeitsverhältnisses, um Mönch zu werden, untersagte (Si quis docet, servum pietatis praetextu dominum contemnere et a ministerio recedere et non cum benevolentia et omni honore domino suo inservire, sit anathema), andererseits die Aufnahme von Sklaven mit Erlaubnis ihres Herrn

<sup>63</sup> Epaon, can. VIII, Mansi VIII, S. 560.

<sup>64</sup> Chalcedon, can. IV, Mansi VII, S. 359.

<sup>65</sup> Ebd. can. IV. — <sup>66</sup> Ebd. can. VII.

<sup>67</sup> Dovie, can. XXXVI, Hefele, Bd. II<sup>2</sup>, S. 719.

<sup>68</sup> Tarragona, can. XI, Hefele II<sup>2</sup>, S. 656.

<sup>69</sup> Agde, can. XXVI, Mansi VIII, S. 329.

guthieß<sup>70</sup>. Gleicherweise entscheidet auch das Konzil von Chalcedon: „nullum autem in monasteriis servum recipi, ad hoc ut sit monachus, praeter voluntatem sui domini“<sup>71</sup>.

Die übrigen Bestimmungen über die Arbeit der Mönche bedeuten nichts weiter als eine Kodifikation bereits bestehender Arbeitsgewohnheit und eine Festlegung gebräuchlicher Anschauungen.

Wir haben nun in Kirchenrecht und Lehre sowie in monastischer Tradition die religiösen Vorstufen und Vorbilder kennen gelernt, auf denen sich die gedankliche Behandlung der Arbeit in der Regula Benedicti aufbaut. Diese theoretische Auffassung wirkt sich aus in der

### 3. Gestaltung der tatsächlichen Arbeitsverfassung.

Wie bei der Behandlung der konkreten Besitzverhältnisse in der Regula und in Benedikts eigenem Kloster die Entsprechungen zu den gleichzeitigen Wirtschaftsformen des späten Roms gezeigt wurden, so muß auch bei der Darstellung der Arbeitsverhältnisse eine kurze Schilderung ihrer zeitgenössischen Parallelinstitute gegeben werden, so vor allem des römischen Kolonats in seiner rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie der römischen Berufskorporationen.

„Mit dem Begriff Kolonat wird gewöhnlich die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der meisten Ackerbauern der spätrömischen Kaiserzeit bezeichnet. Als Hauptmerkmale des Kolonats gelten gewöhnlich die Bindung des Bauern an die Scholle und seine bis zur Leibeigenschaft reichende Abhängigkeit von dem, auf dessen Boden er sitzt und dessen Land er beackert.“<sup>72</sup> Die Institution des Kolonats entwickelte sich über hellenistische Vorbilder her von einem selbständigen Kleinbauern- und Pächtertum über die Halbfreiheit und Fronpflichtigkeit hin bis zur Knechtung, und zwar aus Gründen, die politischer, wirtschaftlicher, vor allem aber finanztechnischer Art (Leiturgiesystem!) sind. Den Kolonen ist zunächst die Bearbeitung des verpachteten Landes unter der Oberaufsicht des Konduktors auferlegt, die Bezahlung der Pachtsumme oder Abgaben in natura sowie eine festgesetzte Zahl von Fronen (drei mal zwei opera et iuga) auf dem Herrenland. Sie können neben dem zugewiesenen Pachtland auch eigenes Land besitzen (vor allem, wo sie brachliegende Güter an den Grenzen des Gutes, zu dem sie gehören, unter Übernahme dauernder Kultur-

<sup>70</sup> Gangra, can. 3, Mansi, Bd. II, S. 1002.

<sup>71</sup> Chalcedon, can. IV, Mansi, Bd. VII, S. 359.

<sup>72</sup> Rostowzew, Kolonat, Hdw. d. Staatswissenschaften<sup>3</sup> 1910, Bd. V, S. 913.

pflicht okkupieren<sup>73</sup>), sie können auch sonstiges Privateigentum besitzen. Diese relative wirtschaftliche Selbständigkeit wird fortlaufend mehr beschränkt, einmal durch die Dominalstatute, wie sie jeder Gutsherr für sein Gebiet zu geben berechtigt war. „In diesen *lex saltus* stehen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Insassen, wobei die Pflichten zumeist auf die Gutsbauern, die Rechte auf den Konduktor kommen.“<sup>74</sup> Gleichzeitig wurden von kaiserlichen Prokuratoren für größere Gebiete von Staatsdomänen besondere Gesetze aufgestellt, so die *Lex Manciana* und die *Lex Hadriana*<sup>75</sup>. „Der Form nach regulierten diese Gebiete nur die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kontribuenten, dem Inhalt nach griffen sie in alle Ecken des Lebens eines Bauern ein, seine wirtschaftliche Lage war vor allem vollständig vom Gesetz abhängig — die Höhe der *partes agrariae* und der zu leistenden *operae* waren dabei maßgebend, die Verordnungen über sein Verhältnis zur bearbeitenden Parzelle griffen sogar über das Wirtschaftliche hinaus — sie bestimmten, einfach gesagt, die Summe der zivilen Rechte, welche der Kolone besaß . . . und machten auch den freien Bauern, welcher aus Landmangel eine Parzelle des Domänenlandes in Bebauung nahm, zu einem Bestandteil des Gutes.“<sup>76</sup> Der Zusammenhang dieser verschärften Gebundenheit der Kolonen mit der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. Rückentwicklung des Reiches ist deutlich: Die Güter als solche werden Steuerträger, der Grundherr wird für die Steuern haftbar gemacht, die Bebauung des anliegenden Brachlandes wird ihm zur Pflicht gemacht, und so kommt, es, daß er seinerseits vom Staate eine Garantie verlangt, die ihm die Kontinuität seiner Kolonen sichert. So entstehen die Verordnungen des Cod. Theod. V, 17, 1 Brev. V, 9, 1 von 323, die den althellenischen Gedanken von der *idia*, der Origo wieder aufnehmen und den Kolonen fest an die Scholle binden. Der flüchtige Kolone muß zurückgeführt werden, eine Buße bezahlen, die durch seine Flucht entstandenen Nachteile ersetzen<sup>77</sup>.

So sehen wir die Stellung der Kolonen darin, daß sie *glebae adscripti*, dagegen persönlich frei sind; weder sie noch ihre Kinder dürfen das Gut verlassen; beim Verkauf des Gutes gehen sie mit dem Gut zusammen über.

Dem entsprechen ihre Rechte, daß sie nicht von ihrem Gut fortgeschickt werden können, die Garantie der Arbeit, Lebens-

<sup>73</sup> Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (Archiv f. Papyrusforschung, 1. Beiheft). Leipzig 1910.

<sup>74</sup> Schulten, Die röm. Grundherrschaften. Weimar 1896. S. 110f.

<sup>75</sup> Diese Erklärung gibt Rostowzew.

<sup>76</sup> Rostowzew, Studien . . ., S. 370.

<sup>77</sup> Rostowzew, Studien . . ., S. 396ff.

unterhalt und Recht auf Privateigentum haben. Wir finden mit der rechtlichen auch eine soziale Herabdrückung der Kolonen zu einer Stufe, die sich dem Sklaven nähert, wie wir andererseits ein Aufsteigen der Sklavenschicht zu einer Annäherung mit den Kolonen feststellen können. Die eigentliche Sklavenwirtschaft tritt zurück. In der Villa des Gutshofs im 1. Jahrhundert waren die Sklaven kasernenmäßig, familien- und besitzlos, unter Aufseher und Peitsche organisiert, und der massenhafte Zustrom von Kaufsklaven aus den Kriegszügen erlaubte einen schonungslosen Verschleiß des Sklavenmaterials. Später, als mit einsetzendem Sklavenmangel die Aufzucht von Sklaven rentabler erschien, mußte die Form der Kaserne der Sklavenfamilie weichen<sup>78</sup>. Max Weber legt Wert darauf, daß mit eben dieser Änderung der Organisationsform auch die Produktionsform und -richtung notwendig anders wurde, d. h. während früher, unter der Peitsche des Aufsehers ein arbeitsintensiver, auf den Verkauf gerichteter Plantagenbau betrieben werden konnte, ergibt sich bei dem in Familie, also in einer gewissen Selbständigkeit lebenden Sklaven nur mehr eine beschränkte Arbeitsintensität, die nur zur Versorgung des eigenen Gutshofs ausreicht. Erst hier läßt Max Weber die Geschlossenheit des Oikos beginnen, während Dopsch das Offenstehen zum Markt hin betont<sup>79</sup>. Wichtig für uns ist, daß diese Sklavenfamilien ebenfalls Land zur Bebauung erhielten und damit ein beschränktes Besitzrecht, und so erfolgt von unten her die Annäherung an den Stand der Kolonen.

Die Betrachtung des Kolonats ist für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit insofern von Bedeutung, als wir hier die Organisationsform der Arbeit vor uns haben, wie die *Regula Benedicti* sie antrifft und daher teilweise ihren Bestimmungen als unausgesprochene Voraussetzung zugrunde legt. Gleichzeitig ist sie die Ordnung, von der wir annehmen können, daß sie in Monte Cassino selbst angewandt wurde. Über die Organisationsform der Arbeit unter den Mönchen selbst finden sich in der Verfassung der familia des römischen Gutshofs mehrere Vergleichspunkte. Hier wie dort systematische geordnete Wirtschaftsordnung, Arbeitsteilung, autoritativ geregelte fremdbestimmte Tätigkeit, auf Lebenszeit gerichtete Einregistrierung des einzelnen in die Wirtschaftsgemeinschaft, die alle Lebensnotwendigkeiten gibt, beidemale Besitzlosigkeit und Ehelosigkeit der einzelnen<sup>80</sup>. Gegensätze: Die Übernahme des Dienstes als Mönch geschieht freiwillig, der Sklavendienst ist gezwungen; oberstes Gesetz des Oikos ist Rentabilität, die Wirtschafts-

<sup>78</sup> Weber, Max, *Agrargeschichte des Altertums*, in ges. Aufsätze, S. 360.

<sup>79</sup> Dopsch, *Grundlagen der europ. Kulturentwicklung*, Bd. II, S. 394ff.

<sup>80</sup> Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze . . .*, S. 297. Wien 1920.

gemeinschaft des Klosters ist Unterglied einer religiösen Gemeinschaft<sup>81</sup>.

Vor der Eigenart der benediktinischen Arbeitsregelung aber muß kurz die andere für uns wichtige Arbeitsorganisation der Antike dargestellt werden: die römischen Berufskorporationen. Von den verschiedenen Arten der römischen Vereinigungen (Waltzing unterscheidet<sup>82</sup> rein religiöse Verbände, politische Klubs, Vergnügungszirkel und Berufskorporationen) sollen nur die letzteren behandelt werden. In ihnen sind *opifices*, *artifices*, *mercatores* (*negotiatores*) sowie *decuriae apparitori*<sup>83</sup> freien und unfreien Standes jeweils zusammengeschlossen („*collegia in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur*“<sup>84</sup>). Über die Gründe des Zusammenschlusses und ihre Aufgabe sagt Waltzing: „*La religion, le soin des funérailles, le désir de devenir plus forts pour défendre leurs intérêts, pour s'élever audehors du commun de la plebe, le désir de fraterniser et de rendre plus douce leur pénible existence, telles étaient les sources diverses de cet impérieux besoin d'association.*“<sup>85</sup> Einen eigentlich wirtschaftlichen Charakter wie bei den Zünften finden wir hier nicht. Anfänglich ganz frei im Recht der Gründung, bedürfen die Kollegien seit Cäsar einer Genehmigung, die ihnen auf Grund der Bedeutsamkeit der einzelnen Handwerke für den Staat gegeben wird<sup>86</sup>. Durch diesen Akt der Anerkennung gelten sie als juristische Personen<sup>87</sup>. Sie ordnen frei ihre inneren Angelegenheiten, ihre Verfassung trägt demokratischen Charakter. Die Mitgliederversammlung ist das willensbildende Organ („*L'assemblée possédait des attributions législatives, électorales et judiciaires*“)<sup>88</sup>. Ein gewählter *magister* sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Diese Berufskorporationen werden seit dem 1. Jahrhundert nach Christi vom Staat in wachsendem Maße mit Aufgaben betraut, die vor allem mit der Versorgung der Hauptstadt mit Getreide in Zusammenhang stehen. Übernahme öffentlicher Arbeiten und Dienste sowie Leistungen für die öffentlichen Spiele treten hinzu. Die Gründe für die Dringlichkeit dieser Aufgaben und die Erklärung dafür, daß gerade diese Art der Lösung gewählt werden mußte, liegen in der staatsrechtlichen, ökonomischen und sozialen Struktur des Reichs unter den Cäsaren. So wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, die Verfrachtung des Getreides aus den Tributländern, seine Verarbeitung bis zur

<sup>81</sup> Vgl. hierzu S. 121 dieser Arbeit.

<sup>82</sup> Waltzing, I. P., *Etudes sur les corporations professionnelles chez les Romains*. Bruxelles 1896. Bd. I, S. 33.

<sup>83</sup> Ebd. Bd. I, S. 52. — <sup>84</sup> Dig. 50, 6, 5, 12, angef. ebenda S. 52.

<sup>85</sup> Waltzing, Bd. I, S. 333. — <sup>86</sup> Ebd. Bd. I, S. 117ff.

<sup>87</sup> Ebd. Bd. II, S. 441. — <sup>88</sup> Ebd. Bd. I, S. 340.

Verteilungsreife des fertigen Brotes den Mitgliedern der entsprechenden Korporationen als Arbeitspflicht auferlegt. Sie erhielten dafür Privilegien vom Staat, werden aber in wachsendem Maße als seine Funktionäre angesehen und behandelt. Nach und nach erscheint nicht mehr der einzelne, sondern die Korporation als Träger der Aufgabe; die einzelnen Mitglieder werden zunächst durch Haftbarmachung ihres Vermögens an die Korporation gekettet<sup>89</sup>, als die auferlegte Last so drückend wird, daß die Preisgabe des Vermögens als das geringere Übel empfunden wird, wird daraus eine persönliche Verpflichtung. Wie bei dem Kolonat so wird auch bei den Kollegien (wie übrigens in allen Ständen) der Gedanke der *origo* aufgegriffen. „*Tout membre est attaché à jamais à sa corporation — avec son patrimoine et tout sa famille: plus moyen de soustraire ni sa personne, ni ses enfants, ni ses biens au service dont il est chargé.*“<sup>90</sup> Bei der wachsenden Flucht aus diesen Zwangsgenossenschaften werden mit allen Mitteln die gelichteten Reihen wieder aufzufüllen gesucht: Verurteilung zur Korporation erscheint als Strafe für Vergehen höherer Stände, verurteilte Verbrecher werden hierher geschickt<sup>91</sup>, mit Raub und List werden Fremde zu diesem Dienste gezwungen — und während das Reich mehr und mehr zu einem großen Arbeitshaus mit Zuchthauscharakter wurde, schritt die Verelendung des Volkes immer weiter voran, so daß die einfallenden Barbaren zum Teil als Erlöser empfangen wurden<sup>92</sup>.

Diese Berufskorporationen, sowohl ihrer privaten Organisationsform nach wie in ihrer Eigenschaft als Funktionäre betrachtet, bieten positive und negative Entsprechungen für die benediktinische Arbeitsverfassung.

Wenn wir beachten, wie einerseits die römische Staatsgesinnung aus dem Gliedschaftsbewußtsein heraus die Korporation zur Übernahme der Dienstleistung für den Staat bereitgestellt, wie andererseits durch Knechtung dieses freien Dienstwillens einseitig der Last-, Schmach- und Strafcharakter der Arbeit heraustritt, so verstehen wir die Bedeutung der Benediktinerregel, wenn sie sowohl die Würde und den Wert der Arbeit und gerade der Handarbeit wieder darstellt und fordert, aber auch diese Arbeit in den Zusammenhang des Gemeinschaftslebens hineinstellt und so die ursprünglich römische Auffassung der Dienstverpflichtung gegenüber dem Ganzen — in christlicher Prägung — wieder hervorhebt<sup>93</sup>. Der Gedanke der *origo*, des Gebundenseins an den Stand, in dem man geboren wurde, findet eine entsprechende Fortführung in dem Gelübde der *stabilitas*, das den Mönch zum dauernden Verbleiben in dem

<sup>89</sup> Ebd. Bd. II, S. 278. — <sup>90</sup> Ebd. Bd. II, S. 260.

<sup>91</sup> Ebd. Bd. II, S. 333. — <sup>92</sup> Ebd. Bd. II, S. 482f. — <sup>93</sup> s. oben.

Kloster verpflichtet, in das er durch die — wenn auch freiwillig übernommene — Profeß hineingeboren ist.

Es wäre interessant, auch den Beziehungen genauer nachzuspüren, wie sie zwischen der Berufskorporation und der „dominici schola servitii“ Benedikts hinsichtlich der inneren Struktur bestehen. Gemeinsam ist beiden das organische Prinzip: als „corpus“, als gliedhaft geteiltes Ganzes, wird jedes angesehen; verschieden dagegen ist der Charakter des Aufbaus: streng demokratisch bei den Berufsgenossenschaften (allerdings kommt später der staatliche Zwang von außen dazu), während die Verfassung des Klosters monarchischen — man könnte auch sagen theokratischen — Charakter trägt. Wie der asketische Charakter des Klosters in der Darstellung Benedikts in den Formen der spätrömischen Berufskorporationen erscheint („constituenda est nobis dominici schola servitii“<sup>94</sup>), führt Rothenhäusler an<sup>95</sup>. Die Behandlung dieser Analogie liegt jedoch außerhalb dieses Themas. Die grundsätzliche Auffassung der Arbeit in der Regula wurde bereits vorher besprochen. Hier soll dargestellt werden, was wir aus ihr über die Verwirklichung dieser Grundgedanken im Aufbau der Arbeitsauffassung erfahren. Ergänzt wird diese Darstellung durch die Züge, die uns aus dem Arbeitsleben und der sozialen Zusammensetzung von Subiaco und Monte Cassino bekannt sind. Aus der Betrachtung von diesen beiden lassen sich dann die historisch gegebenen von den überzeitlichen Momenten des benediktinischen Arbeitslebens scheidern. Dabei muß ich allerdings vorausschicken, daß keine der beiden Darstellungen vollständig sein kann, da sowohl der Regeltext kein durchgebildetes System aufstellt, sondern durch historische Gegebenheiten ergänzt werden muß, andererseits aber von dem Bild des historischen Monte Cassino uns nur wenige Züge in den Quellen erhalten sind.

Die Regula fordert Arbeit von allen; jeder ist nach Maßgabe seines Könnens und seiner Kraft zum Dienste im Hause Gottes verpflichtet. Organisation und Leitung der Arbeit liegt in der Hand des Abtes, er bestimmt Art, Maß und Umfang der zu besorgenden Arbeiten. Die Richtlinien für diese Arbeitsverteilung: persönliche Fähigkeit sowie Wert für die Allgemeinheit, sind bereits oben dargestellt worden. Da der Abt nur die oberste Leitung der vielen vorkommenden Arbeiten in der Hand haben kann, überträgt er einem Praepositus (Prior), den er „nach dem Rate gottesfürchtiger Brüder“ (Cap. 65) bestimmt hat, einen Teil der Geschäfte, die dieser nach dem Befehl des Abtes

<sup>94</sup> Regula, Prolog.

<sup>95</sup> Rothenhäusler, M., Studien zur Geschichte der benediktinischen Profeß, 1912, S. 37 Anm., ebenfalls S. 33f.

und unter Verantwortung ihm gegenüber zu besorgen hat. Den Dekanen ist die Führung der Geschäfte ihrer Dekanie aufgetragen, „damit nicht ein einzelner hochmütig werde, wenn die Arbeit so auf mehrere verteilt ist“ (Cap. 65). Außerdem führt die Regula besondere Ämter zur Erfüllung einzelner wichtiger Dienste an. Das bedeutendste ist das Amt des Cellerars. Ihm ist die Sorge für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters aufgetragen, und Benedikt stellt an seine Person hohe Anforderungen“ (Cap. 31). Wenn die Klostergemeinde größer ist, erhält er Hilfskräfte zur Unterstützung. Für den Dienst in der Küche, zum Bedienen der Brüder bei Tisch, zur Besorgung der Wäsche wechseln die Mönche wöchentlich ab, „keiner sei vom Küchendienst entschuldigt, außer wer krank oder durch ein wichtiges Geschäft in Anspruch genommen ist, denn in diesem Falle steigert sich ja Verdienst und Liebe“ (Cap. 35). Weitere wichtige Ämter des Klosters sind das Amt des Pförtners (Cap. 66), das der Krankenwärter (Cap. 36) und des Vorlesers bei Tisch (Cap. 38). Bei der Aufzählung der jeweiligen Pflichten betont Benedikt einerseits die Treue und Bereitwilligkeit, mit der sie ausgeführt werden sollen, und weist vor allem jede Regung des Murrens zurück, er sorgt aber auch in vielfacher Weise dafür, daß keinem Bruder zuviel aufgetragen wird (Cap. 35).

Mit der Aufzählung dieser Ämter ist gleichzeitig schon gezeigt, mit welchen Arbeiten die Mönche sich beschäftigen. Neben unmittelbar zur Führung des Haushaltes notwendigen Geschäften nennt Benedikt noch Handwerkstätigkeit und Feldarbeit. Doch sind beide nicht als notwendig in den Arbeitsverband des Klosters eingestellt.

„*Artifices, si sunt in monasterio*“, heißt es Cap. 57 der Regel über die Stellung der Handwerker im Kloster. Von der großartigen Gegliedertheit der Handwerke, wie sie uns aus mittelalterlichen Klöstern bekannt ist, findet sich hier nichts, nur die Möglichkeit ist angegeben, daß für die Handwerker im Kloster Platz ist, wo sie „*cum omni humilitate faciant ipsas artes, si permiserit abbas*“ (Cap. 57)<sup>96</sup>. Diese Zurückhaltung Benedikts wird verständlich aus der Zeitgeschichte: er konnte nicht damit rechnen, daß viele Handwerker in sein Kloster eintraten, und durfte ihrer Stellung dort keine besondere Hervorhebung tun, da ihre Gebundenheit an die Korporation so stark war, daß nur wenige außerhalb dieses Zwanges standen.

In ähnlicher Weise zeitbedingt sind die Bestimmungen über den Feldbau (Cap. 48). Es scheint also — auch andere Bemerkungen

<sup>96</sup> Ähnlichen Charakter trägt auch folgende Aufzählung: „Wenn einer bei irgendeiner Arbeit, in der Küche, in der Speisekammer, beim Tischdienste, in der Bäckerei, im Garten, bei einem Handwerk oder sonstwo einen Fehler macht . . .“ (c. 46).

kungen der Regula lassen darauf schließen —, daß der Feldbau nicht als die normale Beschäftigung der Mönche gilt. Das Institut des Kolonats steht hier so sehr als Gegebenheit vor Benedikt, daß er es auch für sein Kloster annimmt, wenngleich er sich nicht besonders über die Kolonen äußert. Chapman erklärt dieses Schweigen Benedikt folgendermaßen: „There are so many things which St. Benedikt does not mention in his Rule, because they are matter of course, that we need not be surprised that he says nothing of the pueri or manicipia, the rustici and coloni. But we shall not rightly understand his teaching, if we do not realise the regular conditions of monasteries in his day.“<sup>97</sup>

Neben der Betonung der Handarbeit tritt die Erwähnung der geistigen Arbeit bei Benedikt zurück — ohne jedoch grundsätzlich hintangesetzt oder verachtet zu sein. In Vivarium, der Klosterakademie des gelehrten Kassiodor, bildete die Beschäftigungen mit den Wissenschaften die Haupttätigkeit gelehrter Mönche — Benedikt wollte sein Kloster jedem zugänglich machen und es fest auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse seiner Zeit stellen; daher mußte er zunächst Gewicht auf die körperliche Arbeit legen, ohne jedoch darüber die geistige Arbeit geringzuschätzen. Das Kloster hat eine Bibliothek, aus der während der Fastenzeit jeder Bruder ein Buch erhält, das er ganz durcharbeiten muß (Cap. 48). Und das ganze Jahr hindurch sind täglich mehrere Stunden für geistige Lesung angesetzt. Das Chorgebet erforderte ebenfalls ein vorbereitendes Studium. Grundsätzlich erscheint in der Tageseinteilung dem Studium der Mönche hinreichend Raum gegeben.

Hier stoßen wir schon auf die Zusammenhänge zwischen den Gedanken der Regula und dem tatsächlichen Arbeitsleben der Mönche von Monte Cassino. Die Kenntnis darüber verdanken wir im wesentlichen der Vita Benedicti in den Dialogen Gregors des Großen. Die Vita berichtet uns von der Errichtung der Gebäude auf Monte Cassino. „Quadam die dum fratres habitaculæ eiusdem cellam construerent, lapis in medio iacebat, quem in aedificium levare decreverant.“<sup>98</sup> Für eine Neugründung (wohl Terracina) verspricht Benedikt, daß er selbst kommen werde, um den Mönchen zu zeigen, wo und wie sie die verschiedenen Gebäude anlegen sollen<sup>99</sup>. Wir hören von Dienstverrichtungen im Hause, Gregor der Große berichtet eine Szene, wo der Sohn eines Nobili dem Benedikt bei der Mahlzeit den Leuchter hält und gegen diesen Dienst sich auflehnt.

Mehrmals werden Arbeiten auf dem Felde erwähnt. „Quodam die cum fratribus ad agri operas fuerat egressus (Benedic-

<sup>97</sup> Chapman, a. a. O., S. 169.

<sup>98</sup> Gregori Magni Dialogi liber II, cap. IX. Migne PL. 766, 154.

<sup>99</sup> Ebd. Cap. XXII, S. 174; s. dort auch c. XI.

tus.“<sup>100</sup> Hier wird gleichzeitig sichtbar, wie an mehreren anderen Stellen, daß Benedikt nicht bloß die Arbeit anordnete und leitete, sondern selbst mit Hand anlegte.

Nicht unerwähnt bleiben soll hier der Bericht Gregors über das bekannte Wunder, das Benedikt zur Erhaltung der Arbeitsfreude eines armen Goten wirkte und das mit dem schönen Wort Benedikts schließt: „*Ecce labora, et noli contristari.*“<sup>101</sup> Wir spüren hier etwas von dem Ernst der Verantwortung, die jegliche Arbeitsleitung dem Kloster gegenüber trug, gleichzeitig aber auch die rücksichtsvolle Güte, die im Leiten der Arbeit den Vater erkennen läßt.

Neben dieser Eigentätigkeit der Mönche finden wir die Arbeit von Kolonen und Sklaven, die dem Kloster gehörten. Die Vita spricht nur indirekt davon. Ein Gothe namens Zalla bedrängt einen Bauern und will ihm sein Gut wegnehmen und erhält von dem mit Folter Gequälten die Antwort: „*sese res suas Benedicto Dei famulo commendasse.*“<sup>102</sup> Ferner haben wir im Kapitel über Besitzfragen gesehen, daß mit den Schenkungen von Land gleichzeitig die an den Boden gebundenen Kolonen dem Kloster übergeben wurden. Es mag uns heute befremden, daß ein Kloster abhängige Halbfreie in seinem Dienst hat. Wir wissen jedoch, wie Benedikt grundsätzlich über die Sklaven denkt „Ihrer Aufnahme steht von Seiten des Klosters nichts im Wege“ (Cap. 2). Wenn Benedikt bei dieser grundsätzlichen Gleichschätzung der Unfreien und der Freien doch Sklaven und Kolonen im Dienste des Klosters hielt, so dürfen wir darin keine absolute Inkonsequenz sehen. Diejenigen unter ihnen, die als Mönche eintreten wollten, fanden die oben angeführte Aufnahme — was sollte aber aus denen werden, die nicht den Beruf dazu hatten? Der Boden, an den sie gebunden waren, bot ihnen Nahrung und Heimstätte, davon gelöst, wären sie eine Beute der Kollegien geworden. Das Kolonat war zu tief in der Wirtschaft der Zeit eingebaut, als daß Benedikt die Institution als solche hätte abschaffen können: was einzig möglich blieb, war die Art der Behandlung, die Errichtung und Handhabung eines Dominalstatuts, das klösterlichem Geist entsprach. Kassiodor gibt darüber besondere Vorschriften. „*Ipsos autem rusticos, qui ad vestrum monasterium perinent, bonis moribus erudite. Secundus illis ordo conversationis purissimus inponatur, frequenter ad monasterium convenient.*“<sup>103</sup>

Chapman bemerkt hierzu: „The right reading appears paradoxically to be the earliest of a third Order . . . The coloniare

<sup>100</sup> Ebd. Cap. XXXII, S. 192.

<sup>101</sup> Ebd. Cap. VI. — <sup>102</sup> Ebd. Cap. XXXI.

<sup>103</sup> Cassiodorus, Instit. div. litt. c. 32, angef. b. Chapman, a. a. O., S. 18.

to be treated as confratres, they are to frequent the monastery and they are to be subjected to a very simple rule of quasi monastic life, by the observance of which they will be recognized by others to belong as much to the religious Institute by their life, as they belong to its estates by their condition"<sup>104</sup>. Wenn wir auch in der Regula von einer solchen unmittelbaren religiösen Angliederung der Kolonen nichts erfahren, so dürfen wir doch mit Bestimmtheit annehmen, daß die zu Monte Cassino gehörigen Kolonen und Sklaven nicht bloß in einem abhängigen Dienstverhältnis standen, sondern daß sie als Gegenleistung vom Kloster religiöse Belehrung und Betreuung empfangen<sup>105</sup>. Wenn Benedikt befiehlt, daß die Brüder mit auf dem Felde anfassen, wenn die Witterung es erheischt (Cap. 48), so liegt darin eine rücksichtsvolle Vorsorge, es möchten die Kolonnen in der Erntezeit nicht zu sehr belastet werden.

Neben den Kolonen besaß das Kloster auch Haussklaven, servi und mancipia (pueri<sup>106</sup>). Für Monte Cassino unmittelbar haben wir keine Angaben darüber, wenn wir aber in den Schenkungsakten der Klöster zur Zeit Gregors des Großen neben den aufgezählten Gegenständen regelmäßig Sklaven erwähnt finden, so ist die Annahme möglich, daß auch bei den Schenkungen, die Benedikts Kloster erhielt, Sklaven eingeschlossen waren<sup>107</sup>.

Über das Vorkommen von Sklaven und Kolonen in den Reihen der Mönche selbst sowie über die soziale Zusammensetzung der Mönche überhaupt berichtet Chapman<sup>108</sup>. Er unterscheidet gemäß seinen Untersuchungen fünf Hauptgruppen:

Kolonen. Ihrer sind wenige als Mönche im Kloster, da sie in den seltensten Fällen von ihren Herren freigegeben wurden.

Pueri. Das sind (meistens gutgebildete) Haussklaven — ihre Zahl kann als größer angenommen werden, da hier eher die Möglichkeit bestand, daß sie die Freiheit zum Eintritt ins Kloster erhielten.

Patrizier Die Vita erzählt uns von mehreren Adligen, Söhnen von Kurialen, die zu Benedikt kamen. Maurus und Plazidus, die von ihren Vätern zur Erziehung ins Kloster gebracht wurden und dort als Mönche blieben, stammen aus adliger römischer Sippe<sup>109</sup>. Chapman nimmt an, daß

<sup>104</sup> Chapman, S. 18.

<sup>105</sup> „Commorantem circumquaque multitudinem praedicatione continua ad fidem vocabat“ (Dialogi II, Cap. X).

<sup>106</sup> Die Unterscheidung stützt sich auf einen Brief von Papst Gelasius I., abgedruckt in Baluze, Miscell. V, p. 466, zit. bei Chapman, S. 169.

<sup>107</sup> Vgl. darüber diese Arbeit.

<sup>108</sup> Chapman, a. a. O., S. 182ff.

<sup>109</sup> „Tertulius, vir patricius, obtulit filium suum Placidum.“ Dial. c. III, S. 140.

diese Klasse das Hauptkontingent von Monte Cassino ausmachen<sup>110</sup>.

Angehörige des Mittelstandes.

Angehörige des unteren Mittelstandes. Chapman meint, daß diese beiden Klassen (abgesehen von Monte Cassino) die Hauptgruppe in den damaligen Klöstern gebildet hätte.

Wir sehen also eine vielfach abgestufte Herkunft der Mönche vor uns, vom Sklaven bis zum Patrizier, die unter dem Gesetz der Regel zu einer Arbeitsgemeinschaft vereint werden. Dabei muß bedacht werden, daß die uns heute geläufige Trennung in den Benediktinerklöstern in Laienbrüder und Chormönche und die damit verbundene Arbeitseinrichtung damals nicht bestand. Das Kloster Benedikts kennt im wesentlichen nur Laien: dem Abt ist es anheimgegeben, sich einige seiner Mönche zu Priestern weihen zu lassen (Cap. 62).

Kapitel 60 der Regula spricht über den Eintritt bereits ordinierter Priester ins Kloster. Auch diese „unterstehen der ganzen Strenge der Regel, und nichts wird ihnen erlassen“ (Cap. 60). Um aber die Gemeinschaft der Brüder zu gliedern, wie es nötig ist zur Bestimmung der Plätze, zur Festsetzung der Gebetsfunktionen, gibt Benedikt (Cap. 63) die Vorschrift, daß eine Rangordnung beibehalten wird, „wie sie durch die Zeit des Eintrittes ins Kloster oder durch das Verdienst des Lebens bestimmt oder vom Abte festgesetzt wird“ (Cap. 63). — „Abgesehen von denen, welchen der Abt, wie wir schon gesagt haben, aus besonderem Grunde einen höheren oder aus bestimmter Veranlassung einen niederen Platz angewiesen hat, sollen alle anderen so aufeinander folgen, wie sie eingetreten sind; wer z. B. zur zweiten Stunde des Tages ins Kloster kommt, soll, welches Alter und welche Würde er auch haben mag, wissen, daß er jünger ist als einer, der zur ersten Stunde gekommen ist“ (Cap. 63). Und als Verkehrsgesetz für diese Gemeinschaft stellt Benedikt den Satz auf: „Die Jüngeren sollen die Älteren ehren, die Älteren die Jüngeren lieben“ (Cap. 63).

So sehen wir, wie die historische Zusammenarbeit von Monte Cassino und die in der Regula vorgeschriebene Gemeinsamkeit der Bereitschaft und des Dienstes das gleiche Bild ergeben, das wir in seinen charakteristischen Wesenszügen heute noch in den Benediktinerklöstern lebendig finden. Was diese Arbeitsverfassung im Gesamtleben der klösterlichen Gemeinschaft bedeutet, soll im Schlußkapitel gezeigt werden.

<sup>110</sup> Im Gegensatz zu Butler, der annimmt, „the monks were quite simple men, though no doubt some were of the same station of life as St. Benedict himself, the great majority of them were recruited from the Italian peasantry, and from the semibarbarous Gothie invaders. Benedictine Monachism pp. 291—2.

#### IV. Schluß.

Wenn man die Begriffsbestimmung des Kommunismus von Diehl zugrunde legt — „die kollektivistischen Wirtschaftssysteme sind diejenigen, welche prinzipiell das Gemeineigentum für die beste Grundlage der wirtschaftlichen Rechtsordnung halten . . . Der Kommunismus . . . will nicht nur die Produktionsmittel, sondern auch die Konsumtionsmittel der Verfügung der einzelnen Personen entziehen“<sup>1</sup> — so stimmen die Aspekte der klösterlichen Wirtschaft: keinerlei Privateigentum, sondern gemeinsames Eigentum an Arbeitsmitteln und Arbeitserzeugnissen (sowie zentral geregelte Arbeitspflicht, was in der Diehlschen Definition zwar nicht ausdrücklich, aber sinngemäß enthalten ist)<sup>2</sup> mit den dort aufgestellten Begriffsmerkmalen überein.

Es fragt sich, ob dies genügt, ob nicht ein grundsätzlicher Wille zu dieser Wirtschaftsverfassung um ihrer selbst willen (also nicht als bloßes Mittel, zu einem außerwirtschaftlichen Ziel) erforderlich ist. Wir wissen und haben wiederholt betont, daß in der klösterlichen (und ähnlichen) Wirtschaften gerade nicht das wirtschaftliche das Endziel, sondern immer nur das Mittel zu einem Ziel bedeutet hat. „Es würde nicht zutreffen, in diesen Bewegungen (gemeint sind die Katharer und ähnliche Sekten, es läßt sich das Gesagte aber auf alle religiös begründeten Gemeinwirtschaften anwenden) etwa soziale Organisationen mit kommunistischer Ansicht zu erblicken. Ihr Interesse war auf ganz anderes gerichtet. Wenn sie in Ausübung ihres Strebens nach geistiger Reinheit auch im äußeren Leben bedingte überlieferte Einrichtung verwerfen oder gering schätzen, so lag der positive Aufbau eines besonderen wirtschaftlichen Systems nicht auf ihrem Wege, sondern noch in ihrem Plane“<sup>3</sup>. Der Begriff wird also dahin eingeeengt, daß Kommunismus im Kloster nur als Mittel gewollt wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt im folgenden: wenn die Definition annimmt, daß „prinzipiell das Gemeineigentum für die beste Grundlage der wirtschaftlichen Rechtsordnung gehalten wird“, heißt das, daß diese Ansicht mit dem Anspruch auf absolute, unbedingte Geltung auftritt, also für alle Zeiten und Wirtschaftsverhältnisse notwendig angewandt und demgemäß erstrebt werden muß, oder auch, daß für die eigene, besondere, jetzt in dieser sozialen und wirtschaftstechnischen Eigenart

<sup>1</sup> Diehl, Sozialismus . . ., S. 6ff.: „Der Sozialismus will nur das Privateigentum an den Arbeitsmitteln beseitigt wissen, der Kommunismus auch das Privateigentum an den Arbeitserzeugnissen“; ebd. S. 7.

<sup>2</sup> cf. die Begriffsbestimmung Stammers und Diehls Stellung dazu ebd.

<sup>3</sup> Stammer, R., Sozialismus und Christentum, Leipzig 1920, S. 76.

bestehenden Wirtschaftsverfassung das Gemeineigentum als die grundsätzlich beste Form der Eigentumsregelung gilt? Nur in dem letzteren Sinn, eben in der Annahme, daß für die klösterliche Genossenschaft und ihrem gemeinten Sinn Privateigentum schädlich sei, ist die grundsätzliche Forderung des Gemeineigentums in der Regula entstanden. Sie gilt jedoch nur für das Kloster; nicht wird letzthin das Recht auf Privateigentum gezeugnet und der Versuch gemacht, anfangend im eigenen Kreise es überhaupt abzuschaffen, vielmehr wird seine Institution gerade dadurch anerkannt, daß von den Mönchen der Verzicht auf das Eigentumsrecht als ein Opfer gefordert wird.

Wir sehen also: nur unter der Annahme, daß wir es bereits da mit Kommunismus zu tun haben, wo wir die rechtliche Anerkennung und den Tatbestand des Gemeineigentums an Arbeitsmitteln und an Arbeitserzeugnissen in einer bestimmten Organisation vorfinden, können wir von der klösterlichen Wirtschaftsverfassung als einer kommunistischen sprechen; d. h. wir nehmen davon aus die Verabsolutierung der Kollektiveigentumsforderung und jeglichen propagandistischen Ausdehnungswillen, und wir sind uns bewußt, daß die Wirtschaft des Klosters nicht um ihres wirtschaftlichen Effekts, sondern als Mittel für ein religiöses Ziel aufgestellt und durchgeführt wird. Ob man danach nun, im Bewußtsein dieser Voraussetzungen, die klösterliche Gemeinwirtschaft tatsächlich mit dem Namen des Kommunismus anreden will, scheint mir eine taktische Frage. Immerhin ist klar, was einzig bei seiner Anwendung gemeint sein kann.

Da wir nun wissen, daß dieser Kommunismus der klösterlichen Wirtschaft in der Regula begründet und bis heute besteht, so erhebt sich die Frage, wie seine Durchführung möglich geworden ist. Es ergeben sich daraus vornehmlich folgende Antworten:

1. Die Zahl der Mitglieder ist klein. Damit ist der Familiencharakter und die Möglichkeit familienhafter Beziehung untereinander gegeben. Die persönlichen Fähigkeiten des einzelnen können leichter erkannt und ihnen entsprechend die verschiedenen Arbeiten verteilt werden; ebenso ist eine Berücksichtigung der verschiedenen Kräfte und Bedürfnisse zur Ermöglichung individueller Verteilung erleichtert.

2. Es ist eine gewisse Einheitlichkeit der Mitglieder gegeben. Zwar herrscht keine Gleichheit der sozialen Herkunft, der Bildung und des Wissens, aber das gemeinsame Ziel, die gemeinsame Lebensweise lassen die grundsätzliche Gleichheit aller vor Gott in einer wahrhaft ehrfürchtigen Brüderlichkeit in Erscheinung treten. Gleichzeitig schafft aber auch der Geist des gemeinsamen Lebens — ohne zwangsweise Uniformierung — tatsächlich eine gewisse einheitliche Prägung. Diese

Gleichheit ist keine mechanische — auch im Kloster gibt es einen Stufenbau der Ämter und eine Rangordnung — und so entspricht auch der Gleichheit aller in der Wertung eine Differenzierung in der Behandlung durch Berücksichtigung der Kräfte bei Arbeitsauftrag und Güterzuteilung. Dies wird ohne Gefahr einer Spaltung möglich durch eine über persönliche Beziehung hinausgehende religiös begründete Liebe. Denn

3. das religiöse Moment, der Wille zum Gott-dienen, der auf religiöser Erkenntnis und auf dem Glauben beruht, ist die Grundlage der Gemeinschaft und der Grundwille des einzelnen Mitglieds. Hier liegt der Grund für den freiwilligen Verzicht auf jegliches Eigentum, auf den eigenen Willen, für die Bereitschaft zum Gehorsam, zur Übernahme jeglicher Arbeit und für die brüderliche Liebe. Dieser religiöse Grundwille erfährt unlöslich bindende Kraft durch seine Erhebung zum Gelübde.

4. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gemeinschaften liegt bei einer absoluten obersten Gewalt. Von den Mönchen gewählt, hat der Abt menschlich gesehen unbegrenzte, in Wahrheit durch die Belastung mit der Verantwortung vor Gott normierte Verfügungsmacht.

5. Über der Persönlichkeit des Führers steht immer das von allen anerkannte, alle im Gewissen verpflichtende Gesetz, die Regel. Damit ist der Gefahr vorgebeugt, daß mit dem Versagen oder mit dem Tod des Führers die Gemeinschaft zerfalle. Schließlich ist ein letzter äußerer Grund anzuführen.

6. Die Gemeinschaft bildet einen relativ selbständigen Wirtschaftskörper und lebt in möglichster Isolierung von der Außenwelt.

Diese sechs Momente, die für die Möglichkeit der klösterlichen Gemeinwirtschaft bestimmend sind, finden sich auch bei den in der Einleitung besprochenen Gemeinden Nordamerikas. Allerdings ist die Intensität ihrer Beobachtung verschieden. Vor allem ist die Bindung des einzelnen an die Gemeinschaft nicht so straff und vor allem nicht unlöslich wie im Kloster, die Gewalt des Führers ist durch Selbstverwaltungsorgane eingeschränkt und die Dauer seiner Herrschaft begrenzt. Die Verfassungen sind in ihrer religiösen Fundierung unscharf und entbehren einer widerspruchsfreien theologischen Grundlage (dogmatische Klarheit scheint hier durch religiöse Begeisterung ersetzt) auch fehlt der (selbstgegebenen!) Verfassung die absolut bindende Gesetzesgewalt. So finden wir denn auch nicht die völlige Verwirklichung der besitzlosen Gemeinwirtschaft durchgeführt, in Amana z. B. besteht Privateigentum an Konsumtionsmitteln, und es herrscht lebhafter Handel mit der Außenwelt.

Dennoch lassen sich die aufgezeigten Momente im wesentlichen feststellen, vor allem die unbedingte religiöse Begründung

des gesamten Gemeinschaftslebens. Durch sie wird es möglich, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich notwendig in der Durchführung jeder kommunistischen Wirtschaftsverfassung ergeben. Ihre Hauptproblematik liegt in der Frage der Verteilung. Unter welchem Gesichtspunkt soll die Zuteilung der Gebrauchs- und Genußgüter sowie die Verteilung der Arbeitslasten an die einzelnen erfolgen? Das Prinzip mechanischer Gleichheit, wonach jedem die gleiche Menge und Art der Güter, die gleiche Zahl der Arbeitsstunden zugeteilt würde, ist nicht durchführbar, auch dann nicht, wenn bestimmte Abstufungen nach Hauptunterschieden von Geschlecht und Alter vorgenommen würden. Wenn aber eine ungleiche Zuteilung, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten erfolgte — wie dies an sich in einem kleinen Gemeinwesen möglich wäre — wo liegen die Garantien für die Richtigkeit und Gerechtigkeit der jeweiligen Differenzierung und für die neidlose und nicht aufbegehrende Unterwerfung der verschieden Behandelten? — Damit wird gleichzeitig die Frage nach der Leitung berührt. Diese Schwierigkeit wird erheblich größer, wo der Kommunismus nicht in einer kleinen Organisation, sondern in einem großen Verband, in einem Staate verwirklicht werden soll. Hier erhebt sich einerseits die Frage, ob eine zentrale Leitung ohne Diktaturcharakter möglich ist, zum andern, wie die Gefahren vermeidbar sind, die mit den Worten Uniformierung, Schematisierung und Atomisierung gekennzeichnet sind.

Wir haben vorhin die Gründe für die Möglichkeit der Gemeinwirtschaft im Kloster aufgezeigt und sehen nun, daß gerade in ihnen eine Überwindung dieser Schwierigkeit des Kommunismus gegeben ist. Aus dem religiösen Charakter heraus ist der Verzicht auf Sondereigentum, ist die bereitwillige Anerkennung einer differenzierten Zuteilung, ist die Annahme jeglicher Arbeit, in williger Unterwerfung, ist andererseits das Tragen der Verantwortung des Leiters sinnvoll, möglich und auf die Dauer durchführbar. Wir erleben hier das Paradoxon, daß der wirtschaftliche Erfolg gerade da eintritt, wo er nicht gesucht wurde. „Gerade weil sie nicht nach irdischen Genüssen strebten, konnten sie sich so lange aufrechterhalten. Nicht als ideale wirtschaftliche Verfassung ist ihr kommunistischer Staat gedacht, sondern als ein solcher, in dem auf die wirtschaftlichen, wie überhaupt auf alle irdischen Dinge gar kein Gewicht gelegt wird“<sup>4</sup> und doch ist gerade hier eine ideale wirtschaftliche Verfassung erreicht<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Diehl, Sozialismus . . . , S. 28.

<sup>5</sup> Gleicherweise macht auch Liefmann die Beobachtung, „daß die auf religiöser Grundlage errichteten Gemeinden in der Regel viel länger Bestand hatten und zu größerer Blüte gelangten als die zur Verwirklichungen sozialistischer und kommunistischer Prinzipien gegründeten“; a. a. O. S. 85.

Was vorhin an theoretischen Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Kommunismus aufgezeigt wurde, hat im historischen Verlauf kommunistischer Gründungen und Experimente seine Bestätigung erfahren. Mit Ausnahme der genannten religiösen Gruppen sind alle diese Versuche gescheitert, sei es, daß die Gemeinden sich wieder auflösten oder daß sie zu einer andern Wirtschaftsform übergingen. Als Gründe erscheinen vor allem schlechte (d. h. Ziel des Ganzen und Fähigkeit der Glieder nicht berücksichtigende) Verwaltung, wie dies etwa im Economy der Fall war<sup>6</sup>, oder Prozesse mit austretenden Mitgliedern, Uneinigkeit über den Arbeitsentgelt (daran ging Fouriers North American Phalanx zugrunde<sup>7</sup>, Streitigkeiten über die Verwendung fremder Arbeitskräfte, die zur Umwandlung in eine kapitalistische Gesellschaft (manchmal A.-G.) führte, schließlich die unbedingte Abhängigkeit von der Person des Führers, mit dessen Tod der Halt der Gemeinde zusammenbrach und Zerfall und Auflösung folgten. Letzten Endes lag es also in all diesen Fällen daran, daß die einzelnen Mitglieder ihre persönliche Befriedigung im Auge hatten und daß im Widerstreit zwischen dem persönlichen und dem allgemeinen Interesse die Gemeinschaft gesprengt wurde. Hier findet das Wort Stammers seine Bestätigung: „Je mehr . . . zu solchen sozialistischen oder gar kommunistischen Experimenten die Begierde nach äußeren und äußerlichen Vorteilen hingeführt hat, um so geringer ist die Gewähr, daß eine derartige Zwangsregelung im Sinne objektiver Richtigkeit geführt wird.“<sup>8</sup>

Von verschärfter Bedeutung ist die Frage, ob es möglich ist, diese Voraussetzung für die Durchführung des Kommunismus in einem Staat zu erfüllen. Ein geschichtliches Beispiel dafür bietet nur der bekannte Jesuitenstaat in Paraguay<sup>9</sup>, der aber gerade durch den bedingten Sinn seines (übrigens nicht restlos durchgeführten) Kommunismus charakterisiert ist. Was dort in einem kindlichen, im Anfang seiner Kultur stehenden, undifferenzierten Volk von 140000 Indianern unter autoritärer Leitung von wenigen geistig hochstehenden Europäern durchgeführt werden konnte, darf weder als Entsprechung zum freigezogenen Leben in der klösterlichen Gemeinwirtschaft noch als Prototyp des Wirtschaftslebens eines kommunistischen Staates geistig mündiger Völker angesehen werden. „In Paraguay war keine der beiden Ursachen (religiöse Überzeugung, daß das gemeinwirtschaftliche System Gott wohlgefälliger sei als das privatwirtschaftliche oder soziale Weltverbesserungspläne) wirk-

<sup>6</sup> Liefmann, a. a. O. S. 13. — <sup>7</sup> Ebd. S. 16.

<sup>7</sup> Stammer, Sozialismus und Christentum, S. 88.

<sup>8</sup> Gothein, Der christlich-soziale Staat in Paraguay, Leipzig 1883.

<sup>9</sup> Faßbinder, Maria, Der „Jesuitenstaat“ in Paraguay, 1926.

sam. Der Kommunismus wurde von der Autorität durchgeführt. Aber auch die Jesuiten ließen sich dabei nicht von religiösen Motiven leiten . . . der Kommunismus . . . diente lediglich als Erziehungsmittel, um das ‚Kindervolk‘ der Guarani an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und dadurch allmählich auf eine höhere Kulturstufe zu heben. Es war keine Verwirklichung eines Ideals, sondern ein Produkt der Not“<sup>10</sup>. Wir sehen, diese überaus interessante kommunistische Wirtschaft, die über 150 Jahre, bis zur Vertreibung der Jesuiten, unter diesen eigenartigen gesellschaftlichen Verhältnissen durchgeführt wurde<sup>11</sup>, kann nicht als Beweis für die Durchführungsmöglichkeit des Kommunismus im großen und mit rein wirtschaftlicher Sinngebung gelten, zumal, da gerade das hier in stärkstem Maße vorhanden ist, was der Staatskommunismus ausschalten will, die religiöse Verankerung. Denn „nicht der Kommunismus an sich, sondern das ganze Leben der Guarani beruhte auf religiöser Grundlage, der Kommunismus nur insofern er sich auf den größten Teil dieses Lebens erstreckte“.

Es bleibt also auch nach Betrachtung des Paraguaystaates die Frage bestehen: gibt es eine Möglichkeit, die Schwierigkeiten bei der Verteilung und in der zentralen Verwaltung der kommunistischen Wirtschaft bei Vermeidung von Diktatur und Atomisierung zu überwinden, ohne Zugrundelegung eines religiösen Unterbaus? — Ich lasse bewußt die Frage offen. Was an Tatsächlichem feststeht, ist dieses: die zahlreichen Versuche einer auf sich selbst gestellten kommunistischen Wirtschaft sind gescheitert — die nicht um wirtschaftlicher Zwecke, sondern um eines religiösen Zieles willen kommunistische Wirtschaft der Klöster (und der andern genannten Gemeinden) bestehen bis auf den heutigen Tag.

<sup>10</sup> Faßbinder, a. a. O., S. 127.

<sup>11</sup> Der Kommunismus der Vorräte wurde auch nachher noch längere Zeit beibehalten, da die Guarani eine planmäßige Eigenwirtschaft nicht fertigbrachten.